Die gewerblichen Unterstützungskassen und ihre Stellung im Konkurse des Unternehmers.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Erwin Schütze

aus Nieder-Schöneweide bei Berlin

Referendar im Bezirk des Kammergerichts.

Approbiert am 23. Oktober 1909.

Berlin.

Buchdruckerei Julius Lehmann, Motzstraße 69.

1910.

Die gewerblichen Unterstützungskassen und ihre Stellung im Konkurse des Unternehmers.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Erwin Schütze

aus Nieder-Schöneweide bei Berlin

Referendar im Bezirk des Kammergerichts.

Approbiert am 23. Oktober 1909.

Berlin.

Buchdruckerei Julius Lehmann, Motzstraße 69.

1910.

Referent: Univ.-Professor Dr. Oertmann.

Inhalts-Angabe.

Seite

Literaturangabe 4

§ 1. A. Einleitung 7

B. Ausführung.

I. Das Wesen dieser Kassen:

1. Die Kasse betrachtet als „unselbständige Stiftung".

§ 2. a) Die Fondsstiftung 11

§ 3. b) Die „sonstigen Zuwendungen" 14

§ 4. c) Die Arbeiterbeiträge 17

§ 5. 2. Die Kasse betrachtet als „Sammelvermögen" . . . 18

3. Die Kasse betrachtet als „Vereinskasse":

§ 6. a) Die Gründung dieses Vereins 21

§ 7. b) Name und Zweck des Vereins 22

§ 8. Fortsetzung: Aehnliche Erscheinungen auf diesem Gebiete 26

§ 9. c) Organe des Vereins 28

§ 10. d) Die Mitglieder des Vereins, insbesondere die Stellung des Unternehmers zum Verein 30

§ 11. e) Das Vereinsvermögen, insbesondere „sonstige Zuwendungen" an den Verein 34

α) Zuwendungen unter Lebenden.

β) Zuwendungen von Todeswegen.

§ 12. f) Zusammenfassendes Ergebnis 40

§ 13. II. Die konkursrechtlichen Folgerungen aus diesem Ergebnis unter Berücksichtigung der abgelehnten Ansichten 41

§ 14. III. Die event. Austeilung der Vermögensmasse an die Berechtigten 44

C. Schluß:

§ 15. Die unzulängliche Regelung im B.G.B. 49

Literaturangabe.

1. Kommentare:

Fischer-Henle. 7. Aufl. 1906.
Gareis-Oertmann, I. 1908.
Hölder. 1900.
Rehbein. 1899.
Staudinger. Allg. Teil. 3./4. Aufl. 1907.

2. Systematische Darstellungen:

Gierke, Deutsches Privatrecht. 1895.
Stobbe, Deutsches Privatrecht. 3. Aufl. 1893.
Eccius-Förster, Preußisches Privatrecht. IV. 7. Aufl. 1897.
Brinz, Pandekten. I. 2. Aufl. 1873.
Dernburg, Pandekten. I. 7. Auflage. 1902.
Regelsberger, Pandekten I. 1893.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandenktenrechts. 9. Aufl. 1906.

Biermann, Bürgerliches Recht. I. 1908.
Cosack, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I. 4. Aufl. 1904.
Crome, System des Bürgerlichen Rechts. I. 1900.
Dernburg, Bürgerliches Recht. I. 3. Aufl. 1906.
Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I. III. 8. Aufl. 1903.
Enneccerus, Bürgerliches Recht. I. 3. Aufl. 1904.
Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch. 2. Aufl. 1903.
Kohler, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I. 1906.

Hellwig, Lehrbuch des Deutschen Civilprozeßrechtes. I. 1903.
Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. 2. Aufl. 1904.
Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts. 1891.

3. Einzeldarstellungen:

Leonhard, der Allgemeine Teil des B.G.B. in seinem Einfluß auf die Fortentwicklung der Rechtswissenschaft.
Stammler, Studien zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Recht der Schuldverhältnisse mit seinen allgemeinen Lehren.

Kohler, im Archiv für bürgerl. Recht. Bd. 3.
Das Recht der Stiftungen.
Isay, in Jherings Jahrbüchern für Dogm. Bd. 36.
Zur Lehre von den Sammelgeschäften.
Lang, im Archiv für civil. Praxis. Bd. 83.
Die Wirkungen der fiduciarischen Geschäfte.
Regelsberger, im Archiv für civil. Praxis. Bd. 63.
Fiduciarische Geschäfte.
Alfred Schulze, in Jherings Jahrbüchern für Dogm. Bd. 43,
Treuhänder im geltenden, bürgerlichen Recht.
Hellwig, Anspruch und Klagerecht.
Hellwig, Verträge zu Gunsten Dritter.
Gierke, Genossenschaftstheorie.
Gierke, in Berliner Festgabe für Dernburg. Aufl. 2. 1902.
Vereine ohne Rechtsfähigkeit.
Kipp, in Jherings dogm. Jahrb. Bd. 35.
Mitgliederrechte in Unterstützungsvereinen. E.R.G. XXXIII. No. 38.
Kohler, im Archiv für civil. Praxis. Bd. 96.
Substanzrecht und Wertrecht.
§ 11. Vereine ohne Rechtspersönlichkeit.
Rosin, in Gruchots Beiträgen. Bd. 27.
Gesellschaft nach A.L.R.
Rosin, in Gruchots Beiträgen. Bd. 31.
Zur Lehre von der Korporation und Gesellschaft, insbesondere der erlaubten Privatgesellschaft nach A.L.R. und heutigem preußischen Recht.
Rosin, das Recht der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft. 1886.
Staudinger, in der Deutschen Juristen-Zeitung. 1900. No. 17/18.
Zur Rechtsnatur der nichtrechtsfähigen Vereine im Bürgerlichen Recht.
Gruchots Beiträge. Bd. 28. No. 25.
E.R.G. vom 31. Januar 1884.

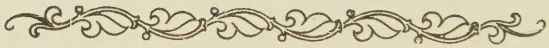

A. Einleitung.

§ 1.

Nach jahrhundertelanger wirtschaftlicher und industrieller Depression Deutschlands erstand infolge des glücklichen Krieges von 1870/1 auf der festen Grundlage des neugeeinigten Deutschen Reiches eine neue industrielle Blütezeit und ein schnelles Wachsen des Nationalwohlstandes. Diese Blütezeit in allen industriellen Zweigen, die den Unternehmern ungeheuren Gewinn brachte, mußte ihnen sowohl als auch andererseits dem Staate es zum Bewußtsein bringen, daß ihnen durch diese mit fremder Hilfe — der Arbeiterschaft — erworbenen Kapitalien auch gegenüber dieser Arbeiterschaft sittliche Pflichten auferlegt sind, Pflichten der Sorge für leibliches und geistiges Wohl derselben. Auch im eigenen Interesse mußten die Unternehmer bestrebt sein, ihren Werken eine gesicherte sozialpolitische Grundlage zu geben, um so durch ein festes Band die Arbeiterschaft an ihr Werk zu binden. Es entstanden in jener Zeit viele private Pensions-, Witwen- und Waisenkassen der einzelnen Werke. Die in ihnen gesammelten praktischen Erfahrungen gaben dem Staate Anregung, die Sorge für die arbeitenden Klassen in so erfolgreicher Weise auf sich zu nehmen und durchzuführen, wie dies in Deutschland durch die nach der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 einsetzende sozialpolitische Gesetzgebung für Krankheits-, Unfall- und Invaliditätsfälle geschehen ist, und diese Gesetzgebung zu einer unverkennbar großartigen Entwicklung zu bringen. In der klaren und deutlichen Erfassung dieser staatlichen Pflicht der Sorge für die Arbeiterschaft ist Deutschland so für alle Welt ein leuchtendes Vorbild geworden. Aber die Anfänge dieser sozialen Gesetzgebung, die privaten Kassen, sind

zwar an Bedeutung von den staatlichen Institutionen weit überholt, darum aber nicht etwa hinfällig geworden. Auch sie bestehen, und heute noch läßt sich ihr segensreiches Wirken nicht verkennen.

Freilich sind diese Kassen in jüngerer Zeit von Seiten der Sozialdemokratie Gegenstand heftiger Anfeindungen geworden. Die Sozialdemokratie wünscht eine gesetzliche Regelung dieser Kassen, die dem innersten Wesen derselben durchaus widerspricht. Sie will sie zu halben Zwangsversicherungsanstalten umbilden, um sie so überhaupt unmöglich zu machen. Sie sind ihr natürlich ein Dorn im Auge, wie jede Institution, die geeignet ist, Zufriedenheit in der Arbeiterschaft zu erzeugen. Die gesetzlich gesicherte Koalitionsfreiheit soll durch diese Kassen beeinträchtigt werden; sie seien nicht ein Werk der Wohltätigkeit, sondern ein Werk des Eigennutzes der Unternehmer, da diese sich durch sie nur einen Stamm brauchbarer Arbeitskräfte sichern wollen. Diese Einwendungen können als juristisch ernsthaft nicht betrachtet werden. Wie kann der unrecht handeln, der seinen Angestellten derartig gut und angemessen behandelt, daß es demselben bei ihm, dem Dienstherrn, gefällt und er sich entschließt, auch weiterhin, möglichst lange bei ihm sein Brot zu verdienen!

Die Forderung der Sozialdemokratie, eine Weiterversicherung der ausscheidenden Arbeiter gesetzlich zu ermöglichen, ist unberechtigt und beruht auf vollkommener — allerdings wohl bewußter — Verkennung des Wesens der Kassen. Eine gesetzliche Regelung in ihrem Sinne ist unmöglich wegen dieser Verkennung. Der reine Versicherungsgedanke, der sich in den materiellen Vorteilen der Arbeiter verkörpert, ist hier in eigenartiger Weise modifiziert durch einen zweiten Gedanken des Vorteils der Unternehmer, den sie daraus haben, daß sie eben durch diese Wohlfahrtseinrichtungen ihrem Unternehmen einen Stamm brauchbarer Arbeiter werben und erhalten. Dieser letztere Gedanke muß bei eventl. gesetzlicher Regelung eine gebührende Beachtung finden; sonst wird damit diesen humanen Institutionen der Todesstoß versetzt. Der Wohlfahrtscharakter kann den Kassen nicht genommen werden, oder sie hören auf zu existieren. Eine

solche Vernichtung dieser Kassen kann bei dem enormen, nicht zu verkennenden sozialen Nutzen nicht der Zweck einer Gesetzgebung auf diesem Gebiete sein.

Aber eben die billige Abwägung dieser Interessen bietet große Schwierigkeiten, ebenso wie die Mannigfaltigkeit der Kassen selbst hinsichtlich ihrer Zusammensetzung. Man wird scheiden müssen zwischen Kassen, deren Vermögensmasse gebildet ist aus einem vom Unternehmer bereitgestellten Fonds, oder aus von Dritten Personen gewidmeten Kapitalien und solchen, die bestehen aus Einzelbeiträgen der Arbeiter oder der Vereinigung mehrerer dieser Vermögensquellen. Für die ersteren dieser Erscheinungsformen würde es einer besonderen Gesetzgebung nicht mehr bedürfen, da man für sie schon auf der Grundlage der heutigen Gesetzgebung klar und deutlich zu billigen Ergebnissen kommt. Für die letzteren dagegen scheint mir das vorhandene Gesetzesmaterial der Ergänzung zu bedürfen, weniger weil man nicht zu billiger Lösung kommen könnte, als vielmehr zwecks Schaffung klarer und unstreitiger Rechtszustände und zur Vermeidung zwiespältiger Gerichtsentscheidungen.

Alle diese Erscheinungsformen **einer** bestimmten, schematischen Regelung zu unterwerfen, halte ich für unmöglich. Ich stelle daher den Statz auf:

„Jede dieser Kassenformen bedarf einer ihrer Zusammensetzung angepaßten, individuellen juristischen Behandlung."

Es soll nun Aufgabe der folgenden Abhandlung sein zu erörtern, in welcher Weise am gerechtesten die Doppelnatur dieser Kassen zur Geltung gebracht wird. Zugleich soll die Wirkung des Konkurses des Unternehmers auf die Kasse beachtet werden.

Als Grundlage dieser Erörterung soll die juristisch schwierigste, wissenschaftlich aber interessanteste Erscheinungsform der Kasse gelten, in der sich neben Arbeiterbeiträgen eine Fondsstiftung des Unternehmers und auch „sonstige Zuwendungen" dritter Personen befinden; und zwar wollen wir dabei ausgehen von **folgendem praktischen Fall:**

„Bei einer Aktiengesellschaft ist auf Anregung „der Direktion eine Pensionskasse für invalide Arbeiter „gegründet worden unter Aussetzung von 10 000 M. „als Fonds. Die Verwaltung soll statutenmäßig von „der jeweiligen Direktion der Aktiengesellschaft ge- „führt werden. Diejenigen Arbeiter, die eine be- „stimmte Zeit hindurch Beiträge zur Kasse geleistet „haben, erhalten im Falle ihrer Invalidität ein An- „recht auf Unterstützung."

„Diese Kasse ist durch Beiträge und sonstige „Zuwendungen auf 220 000 M. angewachsen, als die „Aktiengesellschaft in Konkurs fällt."

Die Darstellung solcher eigenartig zusammengesetzten Kasse wird es leicht ermöglichen, in Parallelerörterungen auch die einfacheren Formen zu betrachten und so durch gegenseitigen Vergleich ein deutliches Bild dieser Wohlfahrtseinrichtungen zu gewinnen.

B. Ausführung.

I. Das Wesen dieser Kassen.

1. Die Kasse betrachtet als „unselbständige Stiftung".

§ 2.

a) Die Fondsstiftung.

Die Untersuchung über das Wesen der Kasse wird sich auf zwei Richtlinien bewegen; die eine möchte ich die kapitalistische, die andere die personalistische oder genossenschaftliche nennen. Diese beiden Strukturen sind möglich; entweder faßt man nämlich die Vermögensmasse ohne Rücksicht auf ihre Zusammensetzung als das zu Grunde liegende Moment auf, oder man läßt die Gemeinschaft der durch die Kasse verbundenen Personen ausschlaggebend sein.

Wenn eine bestimmte Vermögensmasse einem bestimmten Zweck gewidmet werden soll, so kann dies nach unserm heutigen Recht in zweierlei Weise geschehen: Es kann dieser Vermögensmasse unter staatlicher Mitwirkung eine vollkommene Selbständigkeit beigelegt und sie zu eigner Rechtspersönlichkeit erhoben werden. Dadurch tritt dieses Zweckvermögen als ein Wesen eigner Art — als „Stiftung" — neben den natürlichen Personen in das Rechtsleben ein. Es scheidet aus dem Vermögen des Stifters vollkommen aus; wird ein selbständiges Rechtssubjekt, kann klagen und verklagt werden und ermöglicht selbst Rechtsbeziehungen mit dem Stifter. So erwirbt die Stiftung zum Beispiel gegen ihn einen Anspruch auf Uebertragung der zugesagten Vermögenswerte. Die Verwaltung eines solchen Vermögens ist im konkreten Fall durch die Verfassung der Stiftung bestimmt, die ihrerseits wiederum im Stiftungsge-

schäft ihre Regelung gefunden hat; selbstverständlich kann sie auch dem Stifter selbst vorbehalten sein. Er handelt in solchem Falle als Doppelperson, einmal für sich, dann als Organ dieser selbständigen Rechtsperson, in zwei vollkommen von einander getrennten Funktionen.

Wenn nun der Stifter in Konkurs fällt, dann hat das von ihm verwaltete Stiftungsvermögen mit seiner Masse grundsätzlich nichts zu tun. Abgesehen von dem durch event. Anfechtungsrechte zu Erlangenden kann aus der Vermögensmasse der Stiftung nichts in die Konkursmasse fallen. — Um diese volle Trennung der Vermögensmassen zu erreichen, bedarf es einer staatlichen Genehmigung des Stiftungsgeschäftes. Solche wird aber bei den zu betrachtenden Pensionskassen meistens nicht nachgesucht sein.

Unser Recht gewährt noch einen zweiten Weg, eine bestimmte Vermögensmasse einem bestimmten Zwecke dienstbar zu machen; das ist der Weg der sogenannten „unselbständigen Stiftung", die man auch „fiduciarische" nennt. Es kann diese Vermögensmasse einem bereits bestehenden Rechtssubjekte angeschlossen werden, mit der Bestimmung, sie dem Willen des Stifters gemäß zu gebrauchen.[1]) Unter diesem Gesichtspunkte wollen wir jetzt das Vermögen der Pensionskasse betrachten:

Zunächst hat die Aktiengesellschaft selbst durch ihre Direktion 10 000 M. aus ihrem Vermögen ausgeschieden und dem bestimmten Zwecke, der Bildung einer Pensionskasse, zugeführt. Das muß ihr selbstverständlich unbenommen sein. Es kann, soweit nicht die Aktionärrechte damit in Widerspruch treten, niemand die Aktiengesellschaft hindern, mit ihrem Vermögen zu tun oder zu lassen, was sie will, geschweige denn einen Teil desselben zum Besten ihrer Arbeiter zu verwenden. Es kann ja auch jeder einzelne einen Teil seines Vermögens von dem übrigen absondern und diesem Teil einen bestimmten Zweck geben, etwa festsetzen, davon sollen die Zinsen für arme Studierende ver-

[1]) cf. Kohler, im Archiv f. bürgerl. Recht. Bd. 3. S. 268.
Staudinger, Kommentar. I. Vorbemerkung zu § 80—88. S. 247.

wendet werden. Gibt er diesen seinen Willen schriftlich kund, und erlangt er die Genehmigung des Staates zu dieser Bestimmung, so ist die rechtsfähige Stiftung mit Eigenpersönlichkeit entstanden. Beschreitet er aber diesen Weg nicht, sondern trifft nur die grundlegende Anordnung, so ist die Frage aufzuwerfen, ob dieser sein Stifterwillen relevant ist gegenüber den Rechten seiner Gläubiger. Ich halte dies für unmöglich, da ja — selbst bei räumlicher Trennung — diese Masse aus seinem Vermögen nie ausgeschieden ist, sie also noch zu seinem Vermögen „gehört". — So erscheint der Satz festgestellt, daß niemand mit Wirksamkeit gegenüber seinen Gläubigern sich selbst eine nicht ohne weitere Umstände ihrem Zugriff unterliegende „unselbständige Stiftung" anfügen oder vielmehr von sich ausscheiden kann. Analog wären event. spätere Ueberweisungen des Unternehmers — der Aktiengesellschaft — an die Pensionskasse zu behandeln.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei dieser Behandlung die Fondsstiftung und event. spätere Ueberweisungen der Aktiengesellschaft an die Kasse in die Konkursmasse der Aktiengesellschaft fallen müssen, ebenso wie auch andere Kapitalien, die die Aktiengesellschaft vielleicht ausgesetzt hat zum Besten ihrer Arbeiter, wenn sie beispielsweise einen Fonds für jährliche Arbeiterfeste oder eine Walderholungsstätte für ihr Personal errichtet hat. Alle diese Vermögenswerte haben rechtlich keine Sonderung erfahren von der Vermögensmasse der Aktiengesellschaft.

Eine Wirksamkeit solcher Bestimmung gegenüber der Arbeiterschaft ist allerdings gegeben. Man kann sie herleiten entweder aus den Grundsätzen über Verträge zu Gunsten Dritter — Parteien sind dann der Unternehmer und die Arbeiterschaft zurzeit der Kassengründung, Dritte die jeweilig Pensionsberechtigten — oder aus den Sätzen über Schenkung in incertas personas — (cf. iactus missilium) der jeweilige Unglücksfall und die folgende Erklärung würden die Annahme bedeuten — oder nach Analogie der Stiftung mit bestimmten Destinatären. Jedenfalls würden bei einer **nur** von der Aktiengesellschaft gestifteten Kasse auch

die bereits entstandenen Pensionsansprüche nur als Konkursforderungen ohne Vorrecht geltend zu machen sein.

So wird eine Pensions- oder Unterstützungskasse stets behandelt werden müssen, wenn sie lediglich besteht aus einem vom Unternehmer gewidmeten Fonds.

§ 3.

b) Die „sonstigen Zuwendungen".

Des weiteren ist zu untersuchen, wie die Zuwendungen Dritter an die Pensionskasse sich rechtlich in den Begriff der „unselbständigen Stiftung" einfügen. Bei ihnen läge an und für sich der typische Fall einer solchen vor. Die Dritten — man wird sie als Menschenfreunde, die sich aus ethisch-sozialem Empfinden heraus ein Verdienst um die Menschheit erwerben wollen, ansprechen müssen — wenden diese Vermögensmassen der Unterstützungskasse der Aktiengesellschaft zu, die aber keine eigne Rechtspersönlichkeit besitzt,[2]) sondern nur ein allerdings abgesonderter Teil der Aktiengesellschaftskasse, man könnte sagen, eine statio derselben ist.

Somit läge eine direkte Zuwendung an die Aktiengesellschaft selbst vor, aber diese Zuwendungen haben einen dauernden Zweck im Auge; sie sind nach der Absicht der Zuwendenden auf die Ewigkeit angelegt, da ja normalerweise auch ein dauerndes Bestehen der Aktiengesellschaft angenommen wird.[3]) Die Zuwendungen fließen in das Vermögen der Aktiengesellschaft,[4]) und zwar in die statio: Pensionskasse; sie werden so Eigentum der Aktiengesellschaft; aber die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, sie in der von den Stiftern bezeichneten Weise zu verwenden, d. h. aus

[2]) vielleicht gegen die Annahme der Zuwender. Ob sie dann wegen Irrtums anfechten könnten (B.G.B. 119 II), ist hier nicht zu untersuchen, wohl aber zu bejahen.

[3]) Die Dauer ist Erfordernis der unselbständigen Stiftung: cf. Kohler, Archiv f. bürgerl. Recht. Bd. 3. S. 268.

[4]) cf. Kohler, a. a. O. S. 280.
Endemann, Bürgerl. Recht. I. S. 207.
Cosack, Bürgerl. Recht. I. § 36. I. 2. S. 117.
Hellwig, Verträge. S. 237.

den Zinsen invaliden Arbeitern und Angestellten Pensionen zu gewähren. Dies ist der dauernde Zweck der Zuwendungen, nur deshalb sind sie geschehen, nicht etwa um die Aktiengesellschaft selbst zu unterstützen oder zu bereichern.

Aber wie soll man diese „fiduciarische Stiftung" des Näheren rechtlich charakterisieren? Ist sie eine Stiftung,[5]) oder ist sie es nicht?[6])

In seiner trefflichen Abhandlung über das Recht der Stiftungen (Archiv f. bürgerl. Recht Bd. 36) stellt Kohler als Kriterium für die Behandlung solcher Stiftungen die räumliche Trennung der beiden Massen von einander auf. Die Rechtslage ist anders, wenn die Stiftungsmasse von dem Vermögen des Empfängers gesondert gehalten würde,[7]) als wenn auch beide äußerlich vermischt würden. Im letzteren Falle ist der Empfänger nur auflagegemäß verpflichtet; im ersteren dagegen kommt eine stärkere Wirkung in Betracht: Wie ein selbständiges peculium, das unter selbständiger Verwaltung steht, ist diese Masse zu behandeln. Es ist dies das den Stiftungszwecken Entsprechendste. Im Falle des Konkurses des Fiduciars, des Empfängers, ist dieses betreffende Stiftungskapital mit einer utilis vindicatio aus der Masse zu entnehmen, da es nur formell, nicht auch materiell einen Teil derselben bildet, vielmehr in objektiv gesicherter Weise dem bestimmten Zweck verfangen sei.

Wenn man sich nun dem auch nicht verschließen kann, daß diese Ansicht den Erfordernissen des praktischen Lebens durchaus entspricht, daß damit insonderheit ein Erfolg erzielt wird, der dem menschlichen Empfinden ex aequo et bono in jeder Weise gerecht wird, so scheint mir diese Ansicht doch nicht auf dem Boden des B.G.B. zu stehen. Kohler selbst bezeichnet ja in dem Nachwort zu dem er-

---

[5]) cf. Kohler, Bürgerl. Recht. I. S. 265 u. 510 bezeichnet sie sogar als „konstruktive", also wirkliche Jur. Person.
cf. auch: Staudinger. I. Vorb. zu § 80.
Oertmann. S. 20.
Biermann. S. 510.

[6]) so: Enneccerus, Bürgerl. Recht. I. S. 269.
Dernburg, Pandekten. I. S. 144.
Crome, Bürgerl. Recht. I. S. 270.

[7]) cf. auch: Matthias, Bürgerl. Recht. S. 138.

wähnten Aufsatz (S. 291) die Regelung dieser Fragen als ein dringendes Postulat an das zu schaffende B.G.B. — (der Aufsatz ist 1890 geschrieben) — und drückt in seinem Lehrbuch zum B.G.B. S. 413 Anm. 2 seinen Unmut darüber aus, daß im B.G.B. sich nicht Platz gefunden hat zu einer wenn auch nur kurzen Regelung der „fiduciarischen Stiftungen". Damit scheint er doch auch zuzugeben, daß das B.G.B. eine so besondere Behandlung der nicht rechtsfähigen Stiftungen eben leider nicht kennt. Man wird also mit den vom B.G.B. in solchem Falle gegebenen Mitteln sich behelfen müssen:

Ein selbständiges Sondervermögen kann, abgesehen von genau bestimmten Ausnahmefällen, wohl nicht durch einfache Parteivereinbarung begründet werden.[8]) Andererseits reicht die Annahme einer bloß auflagemäßigen Verpflichtung auch nicht aus,[9]) da bei solcher, wenn auch nicht gerade nur ein Teil des Empfangenen in dem bestimmten Sinne verwendet werden soll, so doch mindestens die Tendenz einer Bereicherung des Empfängers vorhanden sein muß, hier jedoch von einer solchen nicht die Rede sein kann.[10]) Gleichwohl wird nur die Anwendung dieser Rechtssätze unter sinnentsprechender Berücksichtigung der Stiftungsgrundsätze für das B.G.B. möglich sein.

Den Arbeitern gegenüber ist Wirksamkeit der Bestimmung des Zuwenders ohne Zweifel nach den Rechtssätzen über Verträge zu Gunsten Dritter gegeben, so daß ihnen unmittelbar durch den Invaliditätsfall ein klagbarer Anspruch auf Leistung von Pensionen gegen den Unternehmer erwächst.

Ob nun etwa durch die fiduciarische Stellung des Empfängers schon ein Aussonderungsrecht im Konkurse des

---

[8]) cf. Hellwig, Verträge. S. 237.

[9]) cf. Hellwig, a. a. O. S. 236. Anm. 455 sagt: „Die unselbständige Stiftung ist Zuwendung unter Zwecksetzung, nicht Auflageschenkung."

[10]) Enneccerus, Bürgerl. Recht. I. S. 269:
läßt ohne Bedenken Auflagegrundsätze eintreten.
ebenso: Endemann, I. S. 206.
Dernburg, I. § 92. S. 313.
Crome, I. S. 270.

Unternehmers begründet ist, das ist Gegenstand lebhaften Streites in der Wissenschaft. Es ist dies aber eine speziell den Konkurs betreffende Frage und hat zunächst nichts damit zu tun, die materielle Seite der Rechtsbeziehungen zwischen der Unterstützungskasse und der Aktiengesellschaft, und damit das Wesen dieser Kassen zu bestimmen.

Es ergibt sich:

Besteht die Pensionskasse nur aus Zuwendungen dritter Personen, so wird sie gemäß den vorgehenden Erörterungen juristisch als „fiduciarische Stiftung" zu behandeln sein.

§ 4.

c) Die Arbeiterbeiträge.

Das letzte Drittel des Vermögens der Unterstützungskasse war aufgebracht aus den Beiträgen der Arbeiter und Angestellten. Wie soll man sich diese denn nun vorstellen, wenn man von dem Grundsatze der unselbständigen Stiftung ausgeht! Sind die einzelnen Beitragsraten der einzelnen Arbeiter jedesmal etwa einzelne Stiftungen? Glaubt der Arbeiter bei der Zahlung dieser Raten seiner Aktiengesellschaft eine Zuwendung zu machen mit der Auflage, ihm oder einem Arbeitsgenossen im Falle des Unglücks helfend beizuspringen, oder sollen diese Arbeiterbeiträge vielleicht wegen Geringfügigkeit überhaupt nicht in Betracht kommen?

Unmöglich! Vielmehr glaubt der Arbeiter sich selbst gerade durch die Zahlung jener Summen ein Recht, einen Anspruch auf Unterstützung zu erwerben für den Fall seines Unglücks; eine Art Kauf eines bedingten Rechtes glaubt er vorzunehmen.

Hier zeigt sich deutlich, daß hinsichtlich der Arbeiterbeiträge die Konstruktion des Verhältnisses als einer „unselbständigen Stiftung" verfehlt ist. War sie an sich bei den Zuwendungen Dritter gut durchführbar, bei der Fondsstiftung des Unternehmers selbst noch haltbar, so versagt sie hier eben vollständig. Und ich glaube, daß diese Rechtserscheinung mit Rücksicht auf die drei Vermögensgruppen, wenn auch nicht gleichartig, so doch einheitlich gelöst

werden muß. Sie müssen, unter einen Begriff subsumiert, ein harmonisches Ganzes ergeben.

Während also die Auffassung der Vermögensmassen als einer unselbständigen Stiftung für die beiden ersten Erscheinungsformen der Pensionskassen zu guten und billigenswerten Resultaten führt, reicht sie für die beiden andern Formen nicht aus, wie es sich oben gezeigt hat.

§ 5.

2. Die Kasse betrachtet als „Sammelvermögen".

Eine weitere Möglichkeit, die Erscheinung der Unterstützungskasse in eine juristische Form zu bringen, wäre die Betrachtung dieser Vermögensmasse als eines Sammelvermögens oder eines dem analogen Gebildes. So streitig nun auch die Natur eines Sammelvermögens ist, so ist man sich doch einig über den Begriff desselben, der sich ja auch klar und deutlich aus B. G. B. § 1914 ergibt: Es ist eine Vermögensmasse, die durch öffentliche Sammlung zu einem vorübergehenden Zweck aufgebracht ist. „Oeffentliche Sammlung" bedeutet doch, wenn nicht gar ein Tun, das sich an die Oeffentlichkeit richtet, so doch mindestens die Möglichkeit der Betätigung von jedermann. Es muß jedem freistehen, zur Masse beizutragen. Wenn man dieses in unserm Falle noch annehmen könnte, da der Unternehmer zur Empfangnahme von Zuwendungen zu Gunsten seiner Arbeiter gern bereit wäre, so fehlt doch das zweite Erfordernis unbedingt. Man kann hier nicht von „einem vorübergehenden Zweck" sprechen, wo doch jede solche Kasse angelegt ist, um gerade für die Zukunft auf die Dauer Gutes zu wirken. Ein Sammelvermögen liegt also in unserm Falle nicht vor.

Es ließe sich höchstens ein Gebilde feststellen, das in gewissem Sinne einem Sammelvermögen analog gestaltet ist: Eine Vermögensmasse, aufgebracht zu einem dauernden Zweck durch Beiträge und Zuwendungen, das ist die Kasse. Die Zahlenden sind die Arbeiter, der Unternehmer selbst mit der Fondsstiftung und die sonstigen Zuwender. Die Stelle der Sammler nähme in unserm konkreten Falle die Direktion der Aktiengesellschaft ein, die nach dem anzu-

nehmenden Statut die Verwaltung der Kasse führt, oder vielmehr, da doch die Direktion nur Organ der Aktiengesellschaft ist, die Aktiengesellschaft selbst. Der dauernde Zweck der Sammlung wäre die event. Unterstützung bedürftiger Arbeiter des sammelnden Unternehmers. Auch die erste Zuwendung des Unternehmers, die Fondsstiftung der Aktiengesellschaft von 10 000 M., wäre mit Rechtswirksamkeit erfolgt, da ja dieses gesammelte Vermögen rechtlich von dem Vermögen der Aktiengesellschaft gesondert ist[11]) — auch räumlich, wenn die Vermögensmasse der Kasse einer Bank als depositum auf besonderes Konto überwiesen wäre. Nun sind aber in der Literatur divergierende Ansichten hinsichtlich der Natur, der rechtlichen Behandlung des Sammelvermögens vertreten. Die einen sehen es als fiduciarisches Eigentum der Sammler an,[12]) andere behandeln es nach dem Recht der Stiftung,[13]) wieder andere erblicken in der Sammlung die Bildung eines körperschaftlichen Wesens, das sich dem Verein an die Seite stellen ließe.[14]) — Diese beiden letzten Ansichten stehen sich insofern nahe, als sie jedenfalls darin einig sind, daß das Vermögen nicht

[11]) Sieht man in dem gesammelten Vermögen fiduciarisches Vermögen der Sammler, so ist allerdings hinsichtlich der Fondsstiftung eine rechtliche Sonderung von dem Vermögen der A.-G. nicht eingetreten. Für diesen Fall verweise ich auf die im § 2 der Abhandlung angeführten Grundsätze. cf. Anm. 12.

[12]) Stammler, a. a. O. S. 178, behandelt den Fall einer Strafgelderkasse eines Werkmeisters für seine Gesellen in analoger Weise.
cf. auch Biermann, I. S. 510.
Matthias, I. S. 139. II.

[13]) Kohler, Lehrbuch § 151, nimmt konstruktive, also wirkliche Juristische Person an.
Dernburg, Bürgerl. Recht. I. § 94. S. 322; sagt: Das Unternehmen ist als Rechtssubjekt anzusehen, den Stiftungen analog zu behandeln, bedarf keiner staatlichen Genehmigung.
Isay, Dogm. Jahrb. Bd. 36. S. 446.
Leonhardt, Allg. Teil. § 36. III.

[14]) cf. Enneccerus, Bürgerl. Recht. I. S. 269.
Crome, System. I. § 56. S. 270.
Hellwig, Anspruch. S. 297.

den Sammlern zusteht, im Gegensatz zu der ersteren, die Eigentum derselben annimmt, allerdings fiduciarisch gebundenes. Ob solches dem Fiducianten ein Aussonderungsrecht gibt, ist als speziell den Konkurs betreffende Frage nachher zu untersuchen.

Nach den beiden andern Ansichten entsteht also eine von der Aktiengesellschaft auch nach den Eigentumsverhältnissen getrennte Vermögensmasse. Die von Gierke begründete, von Hellwig warm verteidigte Theorie[15]) der Entstehung eines Vereins durch die Leistung der Zuschüsse hat vieles für sich und erscheint wohl als die zweckmäßigste, wenngleich sie dem Wollen der einzelnen Geber nicht durchaus entsprechen mag. Zwar ist es richtig, daß jeder, der einer solchen Sammlung etwas beisteuert, an sich seinen Vermögenswert damit gleichsam aufgibt, aber doch nur, um an dem bestimmten Zwecke mitzuwirken; und das freudige Bewußtsein, wenn auch zu einem noch so geringen Teil an dem Werk mit den andern geholfen zu haben, scheint doch auch eine gewisse wenigstens innere Verbindung der Spender untereinander zu geben; deswegen ist die Hellwigsche Theorie auch von diesem Gesichtspunkte aus wohl haltbar. Es entstände also ein gesondertes Vermögen, das mit dem der Aktiengesellschaft nichts zu tun hat,[16]) sondern ein Vermögen von einer Mehrheit von Personen ist, die durch die Spendung der Einzelsummen zu einander in Beziehung getreten sind.

Das Bedenkliche bei dieser ganzen Konstruktion ist aber:

1. der Umstand, daß die Arbeiter bei Zahlung ihrer Beiträge absolut nicht die Absicht haben einer Sammlung zu ihrem eignen Besten beizusteuern, sondern daß sie vielmehr zahlen wollen, um ihrerseits das versprochene Recht auf event. Unterstützung gegen die Kasse zu erlangen.

---

[15]) Gierke, D. Pr. R. I. § 80. Note 43.
Hellwig, Verträge. S. 239.
and. Ans.: Matthias, Bürgerl. Recht. I. S. 139. II. (140).

[16]) Zu diesem Resultat kommt auch Kohler bei Annahme der Entstehung einer juristischen Person.

2. der Umstand, daß die sonstigen Zuwender doch an eine bestimmte Kasse zahlen wollen, ihnen aber der Gedanke, durch ihre Zuwendung sich an einer Sammlung zu beteiligen, also die Vermögenseinheit erst zu begründen, vollkommen fern liegt.

Deswegen möchte ich meinesteils auch diese Gestaltung der Kasse ablehnen, werde aber gleichwohl nachher kurz auf die konkursrechtlichen Wirkungen bei dieser Konstruktion eingehen, soweit dies nicht schon geschehen ist.

3. Die Kasse betrachtet als Vereinskasse.

§ 6.

a) Die Gründung dieses Vereines.

Nachdem sich so ergeben hat, daß eine Personifizierung der Kasse bei der angenommenen, eigenartigen Zusammensetzung derselben wohl kaum anzunehmen ist, wollen wir unsere Untersuchung jetzt auf der anderen Richtlinie, der personalistischen oder genossenschaftlichen, wie ich sie vorhin nannte, vornehmen. Die Arbeiterbeiträge, ich betone das Wort „Beiträge", sollen jetzt den Ausgangspunkt unserer Betrachtuug bilden. Wie uns schon vorhin beim Sammelvermögen die Auffassung der Beisteuerer als einer Gesamtschaft nahegelegt wurde, so wollen wir nun diesen Gesichtspunkt den maßgebenden sein lassen.

Welches ist denn das Fundament der Kasse? Ohne Zweifel die Arbeiterschaft der Aktiengesellschaft, soweit diese ihre regelmäßigen Beiträge leistet, also eine personenrechtliche Grundlage; und da liegt es doch sehr nahe, die Kasse als das Vermögen eines Vereins zu betrachten, der aus den Arbeitern und Angestellten der Aktiengesellschaft besteht.

Der Umstand, daß die Gründung einer solchen Kassengemeinschaft ausgeht von dem Unternehmer, hier der Aktiengesellschaft event. ihrer Direktion, steht dieser Auffassung nicht entgegen. Die Aussetzung einer Fondsstiftung als Grundstock läßt sich sehr wohl als Aufforderung der Direktion an die Arbeiter auffassen, eine solche Kasse zu gründen; die Aktiengesellschaft wolle dieser zu gründenden Kasse

dann 10000 M. zuweisen — ich wähle absichtlich hier den farblosen Ausdruck.

Ob die Aktiengesellschaft zur Bildung dieser Kasse einen Zwang ausüben will, das kann hier nicht von Einfluß sein. Es muß ihr natürlich freistehen, von jedem der in ihren Betrieb neu eintretenden Arbeiter den Beitritt zur Kasse zu verlangen; und ihre schon beschäftigten Arbeiter könnte sie durch event. Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zum Beitritt indirekt zwingen. Dieses Recht kann dem Unternehmer nicht gekürzt werden; kann er doch in seinen Betrieb einstellen, wen er will.

Aber durchaus nötig ist ein solcher Zwang nicht. Ich kenne einen Fall, wo nur diejenigen Arbeiter solcher Kasse angehören, die ihre Eintragung in eine sogenannte Kassenliste bewirkt haben. Erst dadurch, also durch gesonderte Willenserklärung, werden sie Mitglieder des Kassenvereins. — Ist eine besondere, diesbezügliche Bestimmung nicht getroffen, so wird man annehmen können, daß die Arbeiter ihre Zustimmung, wenn sie nicht schon vorher — vielleicht auch durch einstimmigen Beifall auf die Aufforderung zur Gründung hin — erfolgt ist, event. stillschweigend durch Zahlung der ersten Beitragsrate geben und dadurch ihren gegenseitigen Willen, in solche Kassengemeinschaft zu treten, kundtun, den Kassenverein also begründen.[17])

§ 7.
b) Name und Zweck des Vereins.

Die wesentlichen Erfordernisse eines Vereins scheinen mir durchaus gewahrt zu sein. Man versteht unter Verein die auf der Grundlage eines Gesamtaktes beruhende, zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes geschlossene Vereinigung mehrerer Personen, die sich eine körperschaftsmäßige Verfassung gegeben hat und unabhängig ist vom Wechsel der Mitglieder.[18]) Genießt ein solcher Verein

[17]) Es sei gleich hier erwähnt, daß nur Arbeiter und Angestellte dieses Unternehmers, dieser Aktiengesellschaft, die Möglichkeit haben, Mitglieder des Kassenvereins zu werden, diese Zugehörigkeit zu dem betreffenden Werk also Bedingung der Mitgliedschaft im Verein ist.

[18]) cf. Hellwig, Anspruch. S. 294.

Rechtsfähigkeit, so ist er juristische Person; genießt er sie nicht, so nennt man ihn „nicht rechtsfähigen Verein", mit Kohler nicht ohne Berechtigung „beschränkt rechtsfähigen Verein".

Dieser Verein führt den Namen „Pensionskasse". Daß schon aus dem Namen sich die Vereinseigenschaft erkennen läßt, ist durchaus nicht erforderlich.[19])

Ein Statut muß vorhanden sein; wenn auch dieses der Kassengemeinschaft von der unternehmenden Aktiengesellschaft gegeben, ev. aufgezwungen ist, so steht das unserer Anschauung nicht entgegen; denn es muß sich doch vollkommen gleich sein, ob ein Statut von den zukünftigen Mitgliedern insgesamt entworfen und angenommen wird, oder ob eins derselben oder gar ein Dritter diesen Entwurf herstellt und die andern ihn annehmen. Wer wollte mich denn hindern, ein nach meinen Intentionen entworfenes Statut zur Grundlage eines Vereins zu machen, dessen Mitglieder erst noch gewonnen werden müssen!

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Arbeiter und Angestellten im Falle ihrer Invalidität durch Gewährung einer Pension. Also aus **ihrer** Vereinskasse werden die Arbeiter unterstützt. Es ist ja dem Verein freigestellt, sich einen Zweck zu wählen, also auch die Unterstützung der Vereinsmitglieder, „vorausgesetzt, daß dieselbe in das Belieben der Organe gesetzt ist, und kein Rechtsanspruch entsteht".[20]) Entsteht ein solcher Anspruch aber doch, so liegt eben eine Art **„Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit"** vor.

Das Statut bestimmt, daß Arbeiter, die eine bestimmte Zeit hindurch ihre Beiträge entrichtet haben, ein Recht auf Unterstützung erwerben sollen. Wir hätten also hier den Fall eines solchen Versicherungsvereines, der seine Regelung gefunden hat in dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

---

[19]) cf. E. R. G., Bd. 60, S. 99, wo gesagt wird, daß satzungsgemäß ein bestimmter Name nicht erforderlich ist, sondern vielmehr schon das bloße Auftreten aller nach außen unter Bedienung eines die Gesamtheit bezeichnenden Namens genügt.

[20]) Zitat aus Kohler, Lehrb. des Bürgerl. Rechts. I. S. 410.

§ 1 II dieses Gesetzes sagt:

„Als Versicherungsunternehmungen im Sinne dieses „Gesetzes sind solche Personenvereinigungen **nicht** „anzusehen, die ihren Mitgliedern Unterstützung ge- „währen, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf ein- „zuräumen."

Per argumentum e contrario ergibt sich also, daß ein Versicherungsverein a. G. eine solche Personenvereinigung ist, die ihren Mitgliedern ein Recht auf Unterstützung gewährt. Und das liegt bei den zu behandelnden Kassen wohl meist vor.

Ein solcher Verein erlangt nach § 15 des Gesetzes Rechtsfähigkeit mit Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb. Er „bedarf" aber dieser Erlaubnis. (§ 4.) Heißt das „er soll nicht" oder „er kann nicht" vorher einen Geschäftsbetrieb eröffnen? Ich meine, diese Vorschrift will als lex minus quam perfecta verstanden werden. § 108 droht Geldstrafe an für den, der ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ein Versicherungsgeschäft betreibt. — Eröffnet also ein Versicherungsverein a. G. den Geschäftsbetrieb, so bedarf er der Erlaubnis; handelt er ohne sie, so erfolgt Bestrafung; erlangt er sie, so wird er zugleich rechtsfähig. Erlangt er sie nicht, oder sucht er sie garnicht nach, so ist er doch, solange er besteht, ein „nicht rechtsfähiger Verein".

§ 122 des Gesetzes bestimmt nun aber, daß den Vorschriften dieses Gesetzes nicht die auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. IV. 1876 errichteten Hülfskassen unterliegen. Obwohl also eine Hülfskasse als solche ein „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit" ist, — denn sonst wäre diese besondere Ausnahme überflüssig — fällt sie doch nicht unter die Vorschriften des Versicherungsgesetzes. Hülfskassen sind heute[21]) nur noch Kassen, welche auf gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder in Fällen der Krankheit abzielen, auf freier Uebereinkunft beruhen und den Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf Unterstützung geben. — Daß event. hier ein Zwang zum Eintritt in die Kasse vom Unternehmer ausgeübt wird,

[21]) beachte das Abänderungsgesetz vom 1. Juni 1884.

ändert an der „freien Vereinbarung“ nichts; denn der zutretende Arbeiter gibt ja durch seinen Zutritt, der bereits beim Unternehmer beschäftigte durch sein Verbleiben seinem an sich freien Willen Ausdruck. — Auch das Hülfskassengesetz hat, wie Eccius, Preuß. Priv. Recht IV. S. 721 sagt:

„den Gedanken einer personifizierten Kasse nicht fest-
„gehalten; diese reichsgesetzlichen Bildungen haben
„den Charakter einer als Korporation anerkannten
„Gesellschaft.“[22])

Das Gleiche ergibt sich ja auch aus dem von mir vorhin entwickelten Oberbegriff des „Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit.“ Diese Hülfskassen werden auch rechtsfähig analog dem Versicherungsverein mit der Genehmigung der Staatsbehörde. Und wieder folgt, wie vorhin, daß, wenn sie solche Genehmigung nicht haben, — Bestrafung tritt hier nicht einmal ein, — sie als ein „nicht rechtsfähiger Verein“ zu betrachten sind.[23])[24]) Denn das ist doch ausgeschlossen, daß man das rechtsfähige Gebilde als Genossenschaft betrachtet, beim nicht rechtsfähigen dagegen einfach den genossenschaftlichen Gedanken fortfallen läßt. Das Gesetz von 1876 regelt aber nur die rechtsfähige Kasse eingehender, nicht die nicht rechtsfähige. Für solche kommen daher nur die Vorschriften des B.G.B. über nicht rechtsfähige Vereine in Betracht; denn § 122 des Versicherungsgesetzes erhebt diese Hülfskassenvorschriften zu einem „integrierenden Bestandteil“ des Versicherungsgesetzes; im Falle des Nichtausreichens dieser Vorschriften finden also

---

[22]) Hellwig, Civ. Pr. Recht. I. S. 293. Anm. 8: „Organisierte jur. Personen sind auch die Krankenkassen, Hülfskassen. Mit Unrecht stellt sie Fitting mit den 1914 bezeichneten Vermögensmassen auf eine Linie“.

so auch: Stobbe, D. Pr. Recht. S. 526.
Rosin, Recht d. öffentl. rechtl. Gen. S. 68.

[23]) cf. E. R. G. 46, 221. Hier ist ein unter dem Namen „Bergwerkspensions**kasse**“ gebildeter **Verein** besprochen, der dem unsrigen recht ähnlich, allerdings rechtsfähig ist.

[24]) cf. E. R. G. 30, No. 38. Hier ist behandelt ein Unterstützungsverein für Buchdrucker und Schriftgießer, der nicht rechtsfähig ist, und dessen Mitglieder Mitglieder eines anderen Vereins sein müssen. cf. Anm. 26.

die allgemeinen Vorschriften des B.G.B. Platz, nicht die des Versicherungsgesetzes.

Wenn daher die Kasse die Unterstützung ihrer Mitglieder im Falle der Krankheit bezweckt, so wird man sie ohne Zweifel nach diesem Hülfskassengesetz und dem dahinter stehenden B.G.B. beurteilen müssen.

Eine Unterstützungskasse für Invaliditätsfälle jedoch fällt nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht unter das Hülfskassengesetz, da dieses ja nur Krankheitsfälle betrifft. Diese Ausnahme vom Versicherungsgesetz versagt demnach hier. Es müßte daher der Oberbegriff des Versicherungsvereines unbeschränkt Platz greifen. Eine nichtrechtsfähige Kasse, die ihren Versicherungsbetrieb ohne Genehmigung schon aufgenommen hat, müßte also bestraft werden. — Diese bedenkliche Folgerung hat das Gesetz selbst wohl nicht ziehen wollen. Aber man kann sie nur mit Schwierigkeiten vermeiden durch sinngemäße, analoge Anwendung des Hülfskassengesetzes auf die Invaliditätsfälle und würde auf diesem nicht unbedenklichen Wege zu demselben Resultat kommen, daß auch hier die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes durchgreifen müßten für den Fall einer nicht rechtsfähigen Invaliditätspensionskasse.

Dieser Lücke des Gesetzes wäre leicht abzuhelfen entweder durch Ausdehnung des Begriffes der Hülfskasse auf Invaliditätsfälle oder durch Einfügung einer weiteren Ausnahme im § 122 des Versicherungsgesetzes.

§ 8.

Fortsetzung: Aehnliche Erscheinungen.

Bevor ich nun des Weiteren auf die Eigenschaft unserer Kasse als der eines nicht rechtsfähigen Vereines eingehe, sei es mir erlaubt, an dieser Stelle einige, wenn auch nicht gleiche, so doch ähnliche Gebilde auf dem Gebiete der Versicherungskassen zu betrachten, um so auch zugleich klärend den Unterschied gegenüber unserer Kasse — abgesehen von ihrer Nichtrechtsfähigkeit — darzutun.

Das A.L.R. enthält in I. 11. § 651 eine Regelung der sogenannten Witwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen. Für

ihre Errichtung verlangt es landesherrliche Genehmigung und setzt Strafe fest für Errichtung ohne Genehmigung. Es „kann" also eine solche Kasse errichtet werden, sie darf es aber nicht. (vgl. R.Str.G.B. § 360 No.9). Diese Genehmigung wirkt an und für sich noch nicht die Rechtsfähigkeit; sie bedeutet nur die Erlaubnis zum Betrieb; aber A.L.R. II. 19. § 42 bestimmt, daß Versorgungsanstalten zugleich mit der Erlaubnis (Concession) rechtsfähig werden, was sonst eben nicht der Fall ist, — vgl. Errichtung eines Schankbetriebes von zwei Personen, die durch die Concession nicht etwa ein rechtsfähiges Gebilde werden. — Es sind nun aber diese Kassen als Versorgungsanstalten anzusehen; daher werden sie mit der Erlaubnis rechtsfähig.

Wer wird hier nun rechtsfähig, die Kasse oder die Gesamtheit der Beisteuerer? Ich möchte der Ansicht Eccius' (Preuß. Priv. R. IV. S. 720) zustimmen, der annimmt, daß in diesem Falle nur die Kasse personifiziert, nicht die Vereinigung derjenigen, die Zahlungen an sie leisten oder Vorteile von ihr ziehen. Und das ist auch recht wohl einleuchtend; denn die Witwen etc. wollen eben nur zur Kasse in Beziehung treten; untereinander werden sie in keiner Weise verbunden. In unserm Falle ist dagegen — abgesehen von dem gemeinsamen Bande der Zugehörigkeit zur Arbeiterschaft der Aktiengesellschaft — noch die Gefahrsgemeinschaft gegeben, der die Arbeiter und Angestellten in dem Betriebe ausgesetzt sind; und gegen diese gemeinsame Gefahr wollen sie sich durch gegenseitige Hilfe und Unterstützung aus der gemeinsamen Kasse sichern.

Eine weitere Parallele ergäbe sich in den Krankenkassen und Unfallversicherungen, besonders aber in den sog. „Knappschaftsvereinen" des Bergrechts, die nach dem A.L.R. II. 16 § 134 besonders im Berggesetz vom 24. Juni 1865 eingehende Regelung gefunden haben. Das Merkwürdige an diesen Kassen ist die Verpflichtung auch der Bergwerksbesitzer zum Beitritt zum Knappschaftsverein, ganz ähnlich wie hier die Beteiligung der Aktiengesellschaft an der Pensionskasse, von der nachher eingehender gesprochen werden soll. — Auch jenes Institut faßt Eccius (a. a. O. S. 721) als eine personifizierte Kasse auf trotz der

seiner Meinung nach irreführenden Bezeichnung als „Knappschaftsverein". Ich folge hier jedoch lieber der Ansicht Rosins, die er in seinem „Recht der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft" (S. 76) entwickelt. Er sieht in ihnen Genossenschaften der Bergleute, gibt ihnen also eine korporative, nicht kapitalistische Struktur wie Eccius. Mich beeinflußt bei dieser Entscheidung besonders die historische Entwicklung dieser Vereinigungen der Bergarbeiter, die doch schon im frühen Mittelalter sich wegen der Gefahrsgemeinschaft eng zu gegenseitiger Hilfe zusammenschlossen. Die Knappschaftskasse war zunächst wohl weiter nichts als eben die Vereinskasse, die dann Verwendung fand auch zur Gewährung von Geldunterstützungen an die Bergarbeiter im Falle des Unglücks, und erst später verdunkelte sich der Gedanke des Vereins wohl etwas, blieb aber doch bestehen.[25]) — Wir hätten also hier besonders auch wegen der Bindung an das Bergwerk in den Knappschaftsvereinskassen eine recht treffende Parallele zur gewerblichen Pensionskasse gefunden. Der einzige schon betonte Unterschied ist hiernach nur der, daß diese im Gegensatz zu jener keine Rechtsfähigkeit genießt, also ein auf gegenseitige Unterstützung der Mitglieder aus der gemeinsamen Kasse gerichteter, nicht rechtsfähiger Verein ist.[26])[27])

§ 9.

c) Die Organe des Vereins.

Die Organe dieses nicht rechtsfähigen Kassenvereins werden durch das Statut bestimmt. Notwendig ist stets ein

---

[25]) ebenso Dernburg, Bürgerl. Recht. III. S. 440.

[26]) Eccius, a. a. O. IV. S. 677: „Es ist unbedenklich, die Klage einer als erlaubte Gesellschaft" — der heutige nichtrechtsfähige Verein — bestehenden Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit gegen ein Mitglied zuzulassen". Also auch Eccius kennt solche nichtrechtsfähigen Gebilde, wie im Text dargestellt.

[27]) Der Vereinszweck ist gerichtet auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, d. h. er steuert auf Abschluß von Einnahmen und Ausgaben hin, so daß beide in möglichstes Gleichgewicht zu bringen sind (cf. Kohler, Bügerl. Recht. I. S. 381). — Also ergäbe sich auch hiernach die Notwendigkeit der Staatsgenehmigung zum Erwerb der Rechtsfähigkeit. B. G. B. § 22.

Verwaltungsorgan; beim rechtsfähigen Verein würde man es Vorstand nennen; hier jedoch hat dieses nur die Stellung eines Vertreters der Vereinsgenossen;[28]) cum grano salis mag man es auch hier als Vorstand bezeichnen.[29]) Dieses Organ ist berechtigt zur Vertretung der Vereinsgenossen nach außen. Ohne ein solches Organ ist ein Verein, auch ein nicht rechtsfähiger, nicht denkbar, da es mit dem Wesen eines Vereins als einer organisierten Mehrheit von Rechtssubjekten nicht vereinbar ist, ohne solches in den Rechtsverkehr einzutreten.[30]) Daß dieses Organ meist identisch ist mit der Aktiengesellschaftsdirektion resp. mit der Person des Unternehmers oder eines von ihm bestellten Vertreters, hat kein Bedenken, ebensowenig der Umstand, daß dieser Vorstand meist unabhängig ist von dem Willen der Vereinsmitglieder. Kohler scheidet in seinem Bürgerlichen Recht (S. 375) zwischen abhängigen und unabhängigen Organen, die er in einer recht geistreichen Parallele zum Staatsrecht auch republikanische und monarchische Organe nennt. Während die ersteren ihr Recht aus der Wahl der Mitglieder herleiten, haben die letzteren eine von den Mitgliedern unabhängige Stellung. Ihre Macht beruht direkt auf dem Statut, der Verfassung. So ist in unserm Falle der Vorstand des Kassenvereins durch Statut mit der Direktion der Aktiengesellschaft identifiziert und unabhängig von der Arbeiterschaft. — Es sind dies zwei Mittel, um den Verein an das bestimmte Werk zu binden und so den reinen Versicherungsgedanken in der gekennzeichneten Weise zu modifizieren.

Außerdem wird statutarisch meist ein besonderes Organ eingesetzt werden zur Beratung über Höhe und Art der Unterstützung im Einzelfalle. Zu dieser Kommission

---

[28]) Als Vertreter des Vereins kann man ihn **nicht** bezeichnen. Ob man in ihm etwa den Vertreter der Vereinsvermögensmasse sehen kann, soll nachher seine Erörterung finden.

[29]) cf. Goldmann-Lilienthal, I. S. 98.
Dernburg, I. § 79. S. 244. Anm. 6.
Kohler, Bürgerl. Recht. I. § 179. S. 410.
Biermann, Bürgerl. Recht. I. S. 506.

[30]) cf. Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit. S. 11.

werden außer dem Unternehmer meist auch Vertreter der Arbeiterschaft gehören. Es könnte diese Obliegenheit ja auch vom Vorstand besorgt werden; aber es steht dem Statut jederzeit frei, auch sonstige Organe für einzelne Vermögensangelegenheiten zu bestimmen.

Als drittes Organ ergibt sich gebräuchlicherweise die Mitgliederversammlung, die z. B. zur Wahl der vorstehend erwähnten Arbeitervertreter befugt wäre. Wenn nun eine Berufung für andere im Vereinsleben etwa eintretende Fälle im Statut nicht vorgesehen sein sollte, so ist freilich die Mitgliederversammlung hinsichtlich ihrer Rechte gegenüber dem Unternehmer stark zurückgedrängt, aber das kann unsere Auffassung der Kasse als der eines nicht rechtsfähigen Vereins nicht entkräften; ist doch im B.G.B. § 40 + 32 auch für den rechtsfähigen Verein nahezu die Möglichkeit vollen Ausschlusses der Mitgliederversammlung durch die Satzung gegeben. Jedoch wird, wie Kohler (a. a. O. S. 360) sagt, „für den äußersten Fall eine Mitgliederversammlung nicht vermieden werden können", also zu berufen sein, wenn das dringende Bedürfnis des Vereins es erfordert, da die §§ 36, 37 im § 40 nicht genannt, demnach jus cogens sind. Analoges ist bei dem nicht rechtsfähigen Kassenverein anzunehmen.

§ 10.

d) Die Mitglieder des Vereins.

Als Mitglieder des Vereins kommen zunächst unbestreitbar die Arbeiter und Angestellten, soweit sie Beiträge leisten, in Betracht. — Wie aber steht es mit der Aktiengesellschaft — dem Unternehmer — selbst? Ist auch er Mitglied dieses Vereins? Das wäre an und für sich ja ohne Zweifel möglich. Selbstverständlich kann auch eine Aktiengesellschaft Mitglied eines nicht-rechtsfähigen Vereins sein — ich möchte an die großen Kartelle der unternehmenden Aktiengesellschaften und Einzelunternehmer erinnern.[31]) Gierke hat in einer Abhandlung in der Deutschen

[31]) cf. E. R. G. Bd. 60. S. 411: Mitgliedschaft einer A.-G. bei einer Genossenschaft.

Juristen-Zeitung 1907 sogar die Frage, ob ein nicht rechtsfähiger Verein Mitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins sein kann, bejaht.

Der Prüfstein der Mitgliedschaft ist der Besitz von Mitgliedschaftsrechten und Mitgliedschaftspflichten. Nach dieser Richtung werden wir also jetzt die Stellung des Unternehmers zu dem Verein betrachten müssen: Es wird ihm statutarisch das Recht auf Leitung des Vereins eingeräumt sein. Das ist doch sicher ein recht erhebliches Mitgliedschaftsrecht, man könnte es als Mitgliedschaftssonderrecht bezeichnen bei der eigenartigen Stellung dieses Vorstandes.[32]) Auch hinsichtlich der Beiträge genießt der Unternehmer ein Vorrecht. Er ist nicht zur Zahlung von solchen verpflichtet. Durch einmalige Leistung von 10000 M. hätte in unserm konkreten Falle der Unternehmer seiner Pflicht genug getan. Selbstverständlich kann in einem Verein jemand solche Vorrechte genießen. Das sind alles Umstände, die die Mitgliedschaft des Unternehmers durchaus als möglich erscheinen lassen.

Aber der Unternehmer hat keinen Anspruch auf Unterstützung. Es fehlt ihm also ein sehr wichtiges Mitgliedschaftsrecht. Wir hätten demnach hier den Fall, daß ein Mitglied hinsichtlich der Organschaftsrechte[33]) stark bevorzugt, hinsichtlich der Wertrechte aber völlig unbeteiligt ist. Und es fragt sich nun, ob das Fehlen dieses Rechtes nicht überhaupt die Mitgliedseigenschaft des Betroffenen ausschließt. Der Zweck des Kassenvereins ist gerichtet gerade auf die Gewährung von Unterstützungen an seine Mitglieder im Falle der Invalidität. Direkt aus der Mitgliedschaft ergibt sich dieses Recht auf die Unterstützungen, und wenn es nun einem Beteiligten fehlt, dann ist hinsichtlich seiner Person die Mitgliedschaft unnütz. Ich halte sie für ausgeschlossen, eben gerade weil der Zweck der Kasse auf diese Unterstützungen gerichtet ist.[34])

---

[32]) cf. Biermann, Bürgerl. Recht. I. S. 492.

[33]) Kohler, Lehrb. des Bürgerl. Rechts. S. 360.

[34]) Rosin, a. a. O. S. 76—77 lehnt aus ähnlichen Gründen die Mitgliedschaft der Werkbesitzer beim Knappschaftsverein ab.

Wir kommen demnach zu dem Schluß, daß der Unternehmer nicht Mitglied des nicht rechtsfähigen Vereins der Pensionskasse ist. Seine vorhin als Mitgliedschaftsrechte resp. Mitgliedschaftssonderrechte angesprochenen Rechte sind überhaupt keine Mitgliedschaftsrechte, sondern Rechte, die einem Dritten gegenüber dem nicht rechtsfähigen Verein zustehen. Es ist sehr wohl möglich, daß der Vorstand eines Vereins gar nicht Mitglied desselben, sondern ein Dritter ist.[35]) Die Zuweisung der 10000 M. — also des Fonds — bei der Gründung ist demnach nicht zu betrachten als einmalige Beitragsleistung, sondern als eine Zuwendung an die Vereinskasse, die versprochen war vor Gründung des Vereins. Zu ihrer Einklagbarkeit hätte es der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedurft nach § 518 B.G.B. Dieser Formfehler wurde aber geheilt durch wirksam nachfolgende Ueberweisung. Ebenso zu behandeln sind event. spätere Ueberweisungen an die Kasse des Vereins. Sie stehen alle rechtlich den von Dritten erfolgenden „sonstigen Zuwendungen" gleich und werden daher später zugleich mit ihnen besprochen werden.

Wir hätten demnach jetzt das Ergebnis, daß Mitglieder des Vereins nur die Angestellten und Arbeiter des Unternehmers sind, und zwar nur **dieses** Unternehmers, da der Verein durch seinen beschränkten Zweck an dieses Werk gebunden und von ihm nicht trennbar ist. Der Inhalt dieser Mitgliedschaft, die sich aus ihr ergebenden Rechte und Pflichten, ist bereits hinreichend erörtert. Es erübrigt nur noch, den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft mit einigen Worten zu streifen. Da die Kasse nicht notwendig als Zwangskasse errichtet zu sein braucht, es also event. in das Belieben der Arbeiter gestellt sein kann, Mitglieder des Kassenvereins zu werden, so soll für beide Fälle Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bestimmt werden. Ist es eine Zwangskassengemeinschaft, so erfolgt der Eintritt zugleich mit dem Eintritt in die Arbeiterschaft des Unternehmers; wird aber Zwang nicht ausgeübt, dann bedarf es einer besonderen Willenserklärung, die auch stillschweigend durch

---

[35]) Kohler, Lehrb. des Bürgerl. Rechts. I. S. 375.

Zahlung der geforderten Beiträge erfolgen kann. — Analog bestimmt sich der Verlust der Mitgliedschaft. Mit dem Austritt aus der Arbeiterschaft geht auch unbedingt die Mitgliedschaft im Verein verloren. Eine Fortversicherung — d. h. die Möglichkeit weiterer Mitgliedschaft — ist normalerweise als dem Grundgedanken des Instituts widersprechend ausgeschlossen. Damit ergibt sich diese sozialdemokratische Forderung als unhaltbar. — Auch ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge im Falle des Auscheidens ist rechtlich nicht begründet — natürlich aber event. durch Statut einzuräumen —, da durch Zahlung der Beiträge für die Zeit der Mitgliedschaft ja das Recht auf event. Pensionsunterstützung erworben war, eine condictio sine causa also vollkommen haltlos wäre.

Der Verein bleibt trotz Ausscheidens der ersten Mitglieder derselbe; er ist ja unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder. Das folgt aus der korporativen Tendenz. Das B.G.B. regelt das Recht des nicht rechtsfähigen Vereins im § 54, in dem es auf das Gesellschaftsrecht verweist. Damit ist der Verein aber in ein Kleid gesteckt, das ihm eigentlich nicht paßt,[36]) und es sucht sich nun der Verkehr vom Recht das abzutrotzen, was ihm an sich versagt ist, indem viele der dispositiven Gesetzesvorschriften des Gesellschaftsrechts als durch das Wesen des Vereins, also stillschweigend, ohne besondere Bestimmung der Satzung, ausgeschlossen gelten. „Der Wille, vereinsweise zu wirken, d. h. sowohl den Mitgliedern als auch Dritten gegenüber als selbständige Einheit aufzutreten,“[37]) schließt diese Vorschriften des Gesellschaftsrechts von selbst aus. So auch die Bestimmung, daß durch Ausscheiden eines Mitgliedes die Gesellschaft untergeht. (§ 723). Der Austretende verliert aber seinen Anteil am Vereinsvermögen; er wächst den andern ohne Entschädigung zu.[38]). Andererseits würde ich

---

[36]) cf. Staudinger, D. Jur. Zeitg. 1900. No. 17/18.

[37]) Zitat aus Kohler, Bürgerl. Recht. I. § 179. S. 401. I.

[38]) so Rosin in Gruchots Beitr. Bd. 27. S. 126.
Dernburg, § 79. S. 245.
Gierke, Vereine. S. 24.
a. Ans. Matthias, Bürgerl. Recht. I. § 33. S. 131. E.

wohl einem vom Unternehmer entlassenen Arbeiter einen Anspruch gegen den Verein auf Rückzahlung seiner Beiträge event. auf Schadenersatz nach § 826 geben, wenn nicht in seiner Person ein wichtiger Grund zur Entlassung lag; aber nur in diesem einen Ausnahmefall halte ich diesen Anspruch für begründet.

Schwer zu bestimmen ist die Stellung eines neu Zutretenden zur bereits vorhandenen Vermögensmasse. Es wird die den Verein bildende **Gesellschaft** eine objektiv andere; also müßte man auch die Bildung eines neuen Vereins mit neuen Mitgliedern annehmen, eine Art Novation.[39]) Doch kann man dieser Ansicht mit Recht entgegenhalten, daß, — wie vorhin erörtert — das Wesen des Vereins als einer auf die Dauer angelegten Gemeinschaft ihr widerstrebt, da ja der Verein gerade durch den steten Neueintritt seinen Bestand gesichert findet. Folglich wird man zu einer analogen Anwendung des § 738 greifen müssen. Die Bestimmung, daß beim Austritt aus dem Verein der Anteil des Ausscheidenden den Gebliebenen zuwächst, ergibt analog, daß beim Zutritt ein entsprechender Vermögensteil den gegenwärtigen Mitgliedern „abwächst" und dem Eintretenden zufällt. Diese von Gierke begründete Theorie wird dem Wesen des nicht rechtsfähigen Vereins voll gerecht.[40])

§ 11.

e) Das Vereinsvermögen.

Nunmehr kommen wir zu einer der umstrittensten Lehren des Vereinsrechtes, da uns noch übrig bleibt, die Stellung des Vereinsvermögens selbst zu betrachten und mit der Pensionskasse im konkreten Fall in Beziehung zu setzen:

---

[39]) so Hölder, Kom. zu § 54 II. S. 169c.
Goldmann-Lilienthal. S. 98.
Planck zu § 54. S. 104. 1.

[40]) Gierke, Vereine o. R. S. 28: „Ab- und Anwachsung liegt im Wesen der gesamten Hand".
Biermann, I. § 141. S. 508.

Der nicht rechtsfähige Verein ist die Gesamtheit der Vereinsgenossen. Sie alle sind beteiligt am Vereinsvermögen,[41]) so zwar daß hier im Gegensatz zu dem römischen Grundsatz der Gemeinschaft nach Bruchteilen das deutschrechtliche Prinzip der Gesamthand volle Geltung erlangt.[42]) Den Mitgliedern insgesamt steht das Vermögen zu. Keiner kann allein über seinen Anteil im ganzen oder einzelnen verfügen oder Teilung verlangen.[43]) „Die gemeinsame Verfügung ist unabhängig von der Uebereinstimmung der Mitglieder, weil in Gemäßheit der Vereinsverfassung, deren Inhalt jedes Mitglied durch seinen Beitritt zum rechtsgültigen Inhalt seines Willens erhoben hat," neben gemeinsamer oder der Mehrheitshandlung „auch die Handlungen bestimmter Vertreter der Gesamtheit alle binden wie gemeinsame Handlungen."[44]) Die erforderliche gemeinsame Verfügung kann also auch ausgeübt werden durch einen gemeinsamen Vertreter, den Vorstand, den Unternehmer.

Das Vereinsvermögen ist demnach ein Sondervermögen der einzelnen Mitglieder, über das sie einzeln nicht verfügen können, ein wie Hellwig[45]) es nennt, „selbständiges Sondervermögen." Man könnte diesen Begriff wohl dem von Kohler[46]) aufgestellten Begriff der „konstruktiven juristischen Person" gleichstellen; nur will Kohler diesen Begriff auf einzelne, ganz bestimmte Fälle beschränken, während Hellwig seinen Begriff generell aufstellt und in den meisten der von Kohler angeführten Fällen lediglich eine Anwendungsform desselben sieht. Hellwig versteht darunter eine Vermögensmasse, hinsichtlich deren ihrem Subjekt das Verwaltungsrecht entzogen ist, und die zwar keine juristische Person

---

[41]) cf. Hölder, Kom. S. 169. 1.
[42]) cf. Rosin, in Gruchots Beitr. Bd. 27. S. 126.
[43]) cf. Gierke, Vereine o. R. S. 14.
Biermann, I. S. 493.
[44]) Zitat aus Hölder, Kom. S. 169. 1.
[45]) Hellwig, Anspruch. S. 236/7.
Civilprozeßrecht. I. S. 295ffg.
[46]) Kohler, Lehrbuch des Bürgerl. Rechts. I. § 151, sieht in dieser konstruktiven Jurist. Person eine wirkliche, echte Jurist. Person.

ist, rechtlich aber als solche behandelt wird. Er scheidet diese Massen wieder in solche, die nur vorübergehend so behandelt werden, weil ihr ehemaliges Subjekt weggefallen ist, z. B. Nachlaß, und solche, die einer Personengesamtheit zustehen, ohne daß die einzelnen Mitglieder der Gesamtheit darüber verfügen können.[47]) Zu diesen letzteren gehöre auch das Vermögen eines nichtrechtsfähigen Vereins, und seine Vertreter oder der Vorstand seien sowohl Vertreter der einzelnen Vereinsgenossen insgesamt als auch Vertreter dieser Vereinsvermögensmasse. Seine Handlungen träfen direkt und ausschließlich diese Masse. Diese Theorie ist meines Erachtens wohl geeignet, das Wesen und die besondere Behandlungsweise eines solchen Vermögens in jeder Beziehung klarzustellen; sie ist aber auch nur eine Abstraktion aus den wenigen im Gesetz geregelten Fällen und in ihrer generellen Form leider nicht festgestellt, daher äußerst bestritten. Wie es nun mit dieser Theorie leicht ermöglicht wird, in zweckentsprechender Weise die Verhältnisse dieser Massen juristisch zu behandeln, so wird man ohne sie nur mit größten Schwierigkeiten zu einer geeigneten Lösung gelangen können, wie sich nachher zeigen wird.

Das Vereinsvermögen[48]) unserer Kasse setzt sich zunächst aus den Beiträgen der Vereinsmitglieder, zu denen, wie vorhin eingehend erörtert, der Unternehmer selbst nicht zu rechnen ist, zusammen. B.G.B. § 718 begrenzt nun scheinbar den Kreis dieses Vermögens ziemlich eng. Er spricht neben den Beiträgen nur von den mit den gemeinsamen Mitteln, den auf Grund eines zum gemeinsamen Vermögen gehörenden Rechts erworbenen und den als Ersatz erlangten Gegenständen. Das erweckt den Anschein, als wäre jeder weitere, andersartige Erwerb eines Vereins ausgeschlossen. Und wirklich wird die Ansicht, daß dieser § 718 exklusiv die Erwerbsfähigkeit eines solchen Vereins

[47]) Hellwig, Civilprozeßrecht. I. S. 304 ffg.
Eccius, IV. S. 724 u. I. § 116. Anm. 26.
Rosin spez. für den Fall des Vereinsvermögens in Gruchots Beitr. Bd. 27. S. 126.

[48]) cf. Planck, Anm. 3 zu § 54.

regeln wollte, vertreten.[49]) Doch steht sie jedenfalls hinsichtlich der Zuwendungen unter Lebenden an den Verein ziemlich allein. — Für unsern Fall ist diese Frage insofern von erheblicher Wichtigkeit, als wir die Ueberweisungen des Unternehmers an die Kasse und die „sonstigen Zuwendungen" von unserm Standpunkte aus doch nur als Zuwendungen an den nicht rechtsfähigen Verein „Pensionskasse" ansehen können. Da unter den „sonstigen Zuwendungen" sich möglicherweise auch Zuwendungen von Todeswegen befinden, diese aber von der herrschenden Lehre nicht gleich behandelt werden — anders bei der Hellwigschen Theorie —, werden wir im Folgenden die Zuwendungen unter Lebenden und die von Todeswegen gesondert betrachten, und zwar zunächst unter Zurückstellung der Sondervermögenstheorie.

Die Zuwendungen unter Lebenden an einen nicht rechtsfähigen Verein sind fast allgemein von der Wissenschaft für durchaus möglich erklärt.[50]) Fraglich ist nur, wer die bei Schenkungen erforderliche Annahmeerklärung abgibt. Ist eine Erklärung jedes einzelnen erforderlich, so kann jeder für sich und seinen Teil den Erwerb hindern, und nur die andern würden die Schenkung erwerben. Das entspricht aber keineswegs dem Willen des Schenkers. Man wird viel eher annehmen müssen, daß eine Annahmeerklärung der vom Statut erforderten Mehrheit der Mitglieder genügt, da ja jeder einzelne durch seinen Eintritt in den Verein sich diesem durch die Mehrheit gebildeten Willen in Vereinsangelegenheiten unterworfen und ihn im voraus auch zu dem seinigen gemacht hat.[51]) Da nun der Vorstand auch diesen Vereinswillen vertritt, wird eine Annahmeerklärung des Vorstandes als genügend und erforderlich zum Erwerb einer Schenkung für die Vereinskasse anzusehen sein.

Weit schwieriger gestaltet sich die Erwerbsfähigkeit des Vereins für Zuwendungen von Todeswegen. Für den-

---

[49]) so Rehbein, Kom. zu § 21. S. 44.

[50]) Joseph im Archiv f. bürgerl. Recht. Bd. 20. S. 229.
Goldmann-Lilienthal, I. S. 97.
Planck, Anm. 3 zu § 54.
Eccius, IV. S. 673.

[51]) Hölder, Kom. S. 169.

jenigen, der sich als Gegner der Sondervermögenstheorie bekennt, wird sie sich auf direktem Wege nicht ermöglichen lassen. Er ist genötigt, wenn er überhaupt dem Verein das ihm so Zugewendete verschaffen will, die Vermittlung der einzelnen Mitglieder in Anspruch zu nehmen.[52]) Die meisten Autoren lassen diesen Weg zu. Sie nehmen an, daß eine Einsetzung des Vereins zu betrachten ist als Einsetzung der einzelnen gegenwärtigen Mitglieder des Vereins, und es handelt sich nun nur noch um die Entscheidung der Frage, ob die Zuwendungen dem Vereinsvermögen ipso jure anfallen durch Vermittlung der einzelnen Mitglieder,[53]) oder ob sie den einzelnen Mitgliedern anfallen mit der Auflage, sie ins Vereinsvermögen einzubringen.[54]) Nimmt man das erstere an, so bedeutet dies doch eigentlich nur noch einen ganz geringen Schritt bis zur Annahme der Erwerbsfähigkeit des Vereins selbst, des direkten Anfalls an die Vereinsvermögensmasse. Die Bedenken, die sich bei dieser Auffassung immer noch ergeben, zeigen sich besonders bei der Frage nach der Berechtigung zur Ausschlagung.[55]) Gleichwohl bleiben die meisten Autoren bei dieser Ansicht stehen. Die Umständlichkeiten dieser Konstruktion haben doch das Bestreben nicht hindern können, dem Willen des Bedenkers gemäß dem Vereinsvermögen die ihm gebührende Zuwendung zukommen zu lassen.

Gierke behauptet dagegen, daß es möglich sei, die Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins in ihrer gesell-

---

[52]) Joseph a. a. O. erklärt es überhaupt für unmöglich, einen nicht rechtsfähigen Verein letztwillig zu bedenken wegen des ipso jure Erwerbs der Erbschaft und des Coexistenzgrundsatzes im Erbrecht.

ähnlich: Dernburg, I. S. 247.
Goldmann-Lilienthal, Anm. 9. S. 97.
Staudinger in D. J. Z. 1900. No. 17/18.

cf. E. R. G. vom 31. I. 1884 in Gruchots Beiträgen 28. No. 25.

[53]) so bes. Kohler, Bürgerl. Recht. I. S. 409.
Planck, Anm. 3 zu § 54, sagt sogar: „im praktischen Erfolg besteht ein Unterschied zum rechtsfähigen Verein nur noch im Grundbuchrecht."

[54]) so z. B. Endemann, Lehrb. III. § 6a. E. S. 30.

[55]) cf. Eccius, Preuß. Priv. Recht. IV. S. 673.

schaftlichen Verbundenheit zu Erben einzusetzen.[56]) Diese viel angefeindete Ansicht wird sich nicht halten lassen, da sie stillschweigend, unbewußt, wenn auch in verdeckter Form, das System der freien Körperschaftsbildung wieder zur Geltung bringt, das eben vom B.G.B. nicht mehr anerkannt ist.

Alle diese Zweifel beheben sich jedoch mit Annahme der Sondervermögenstheorie. Rosin sagt in Gruchots Beiträgen (Bd. 27 S. 127): „Das Vereinsvermögen erscheint als ein in sich geschlossenes Sondervermögen, zwar nicht in dem Sinne, daß es einer von den Mitgliedern verschiedenen juristischen Personen zusteht, wohl aber in dem Sinne, daß es als Eigentum der jeweiligen Mitglieder von dem übrigen Vermögen objektiv gesondert für die Zwecke der Gemeinschaft gehalten wird.“[57]) Diese Vermögensmasse bildet also ein selbständiges Sondervermögen — vgl. oben! —, das vom Recht als juristische Person behandelt wird, obwohl es keine solche ist, da es bestimmten physischen Personen gehört.

Wenn nun ein Verein zum Erben eingesetzt oder sonst bedacht ist, so gilt diese Masse als bedacht. Ein direkter Erwerb ist nach dieser Sondervermögenstheorie also anzunehmen.

So ergibt sich, daß Zuwendungen an den Verein unter Lebenden und von Todeswegen möglich sind, daß somit die „sonstigen Zuwendungen“ und die Ueberweisungen des Unternehmers an den Kassenverein vollwirksam erfolgt sind. Die Erwerbsbeschränkungen der juristischen Personen kommen für den nicht rechtsfähigen Verein nicht in Betracht, da das Vermögen ja physischen Personen, wenn auch in vereinsmäßiger Verbundenheit, nicht einer „manus mortua“ gehört.

---

[56]) Gierke, Vereine o. R. S. 21.

[57]) Gierke sagt a. a. O. S. 29: „Vereinsvermögen ist ein Sondervermögen, dessen Subjekt die jeweiligen Mitglieder in ihrer vereinsmäßigen Verbundenheit sind“.

Wir sind so auf dem Wege unserer Auffassung der Kasse als der Kasse eines nicht rechtsfähigen Vereins zu einem Ergebnis gelangt, das einheitlich und gleichartig das Wesen und die Zusammensetzung der Kasse erklärt.

§ 12.

f) Zusammenfassendes Ergebnis.

Zusammenfassend darf ich nunmehr das Resultat unserer bisherigen Untersuchung in Kürze nochmals angeben:

1. **Die Kasse ist aufzufassen als „unselbständige Stiftung“:** Für diese Ansicht würde ich mich unbedenklich aussprechen, wenn in die Kasse nicht auch Beiträge der Arbeiter geflossen wären, die man als das ausschlaggebende Moment ansehen muß. Auf Grund dieser Auffassung konnten also nur **die beiden ersten Erscheinungsformen der Kasse** ihre Erledigung finden.

2. **Die Kasse ist aufzufassen als ein dem Sammelvermögen analoges Gebilde:** Gegen diese Auffassung spricht die Absicht der Arbeiter, durch Zahlung ihrer Beiträge sich ein Recht auf Pension zu erwerben, das mir als ein Mitgliedschaftsrecht erscheint. Sie war daher **abzulehnen.**

3. **Die Kasse ist das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins:** Es setzt sich zusammen aus den Beiträgen der Arbeiter als der Mitglieder und den Zuwendungen des Unternehmers und dritter Personen. Gegen diese Ansicht spricht vielleicht der Umstand, daß den Arbeitern die Bildung eines solchen Vereins nicht voll zum Bewußtsein gekommen ist; doch wollten sie immerhin in eine Kassengemeinschaft treten, wählten auch in der event. Mitgliederversammlung derselben; und daß diese Form des Zusammenschlusses nun gerade ein nicht rechtsfähiger Verein ist, dessen brauchten sie sich auch nicht bewußt zu sein. Ein Verein ist deswegen doch entstanden; und zwar ist es nach dem Zweck eine Art **„Versicherungsverein“.** Der den reinen Versicherungsgedanken modifizierende Gedanke des Unternehmervorteils ist voll zur Geltung gekommen durch

Identifizierung von Vereinsvorstand mit Unternehmer, durch Bindung des Vereins an das Werk des Unternehmers und durch Ausschluß der Weiterversicherung bei Ausscheiden aus der Arbeiterschaft des Unternehmers.

Diese letzte Ansicht habe ich in den vorstehenden Erörterungen **für die komplizierten Erscheinungsformen** der Kasse zu der meinigen gemacht. Gleichwohl werde ich mich im folgenden Teil, der sich mit den konkursrechtlichen Folgerungen aus dem so festgestellten Wesen der Kasse beschäftigt, bezüglich der für diesen Fall abgelehnten Ansichten einer vergleichenden Berücksichtigung nicht entziehen können, da ich für die beiden einfacheren Erscheinungsformen der Kassen der ersten Ansicht anzuschließen mich entschied.

§ 13.

II. Die konkursrechtlichen Folgerungen aus dem Wesen der Kasse unter Berücksichtigung der abgelehnten Ansichten.

Aus den Erörterungen über das Wesen einer solchen Pensionskasse lassen sich ohne Schwierigkeiten die Folgerungen über die Wirkung im Konkurse des Unternehmers ziehen. Wenn, wie normal, der Unternehmer event. die Direktion einer Aktiengesellschaft zugleich die Verwaltung der Pensionskasse hat, so vereinigen sich in ihm zwei Funktionen. Er ist Rechtsperson sowohl in eignen Angelegenheiten event. Vertreter der Aktiengesellschaft als auch Organ des nicht rechtsfähigen Kassenvereins. Beide Funktionen sind rechtlich von einander geschieden, wie auch die beiden Vermögensmassen einander gegenüber selbständig sind.

Wenn nun über den Unternehmer Konkurs eröffnet wird, so erlischt Recht und Pflicht zur Geschäftsbesorgung und zur Vertretung des Vereins. Der Verein ist ohne Vorstand, „ein äußerster Fall", in dem der Mitgliederversammlung auch ohne besondere Berechtigung dazu durch das Statut die Befugnis zur Wahl eines neuen Organs nicht zu

entziehen sein würde — cf. S. 30 der Abhandlung — aber auch weiter unten S. 45!

Dem event. Verlangen des Konkursverwalters auf Ausantwortung des Kassenvermögens in die Masse wird natürlich auf keinen Fall stattzugeben sein; denn das Vereinsvermögen „gehört" ja nicht dem Gemeinschuldner, dem Unternehmer, sondern dem Verein resp. seinen Mitgliedern, fällt also nach R.K.O. § 1 nicht in die Konkursmasse. Der Konkursverwalter könnte höchstens unentgeltliche Zuwendungen, die im Laufe des letzten Jahres erfolgt sind, gegenüber dem Verein anfechten. Ein weiteres direktes Recht gegen das Vereinsvermögen hätte er vorerst nicht. Ob sich ein solches noch durch die event. nötig werdende Auflösung des Vereins ergibt, wird im nächsten Teil der Arbeit erörtert werden.

In Vergleich hiermit wollen wir die Ergebnisse derjenigen Ansichten in Kürze betrachten, die zwar für diesen speziellen Fall abgelehnt sind, aber besonders in Frage kommen für die Behandlung der beiden ersten Kassenformen. Sowohl bei der fiduciarischen Stiftung als beim Sammelvermögen — jedenfalls nach der einen Theorie, während die andere sich unserm Ergebnis annähert — wäre sog. „fiduciarisches Eigentum" des Unternehmers entstanden. Daraus ergäbe sich zunächst, daß die Vermögensmasse an den Konkursverwalter herausgegeben werden müßte; die Pensionskasse ist ja nur eine statio der Hauptkasse des Unternehmers. — Ein Aussonderungsrecht stände den Arbeitern direkt nicht zu. Sie könnten ihre Forderungen auch wegen der bereits entstandenen Pensionsansprüche nur als Konkursforderungen geltend machen.

Eine andere Frage ist die, ob die Fiducianten — wollte man die beitragenden Arbeiter als solche ansehen, so würden auch sie darunter fallen — ein solches Aussonderungsrecht auf ihre Zuschüsse zur Kasse haben. — Zur Beantwortung derselben wird zunächst darauf hinzuweisen sein, daß in Wirklichkeit Eigentum des Fiduciars entstanden ist. Daß im Innenverhältnis die Parteien obligatorisch verpflichtet sind, keinen Mißbrauch von dem über den eigentlichen Zweck hinausgehenden Recht zu machen, kann nach außen

gegen Dritte nicht wirken.[58]) Ich meine, es muß hier auch ein ähnlicher wie der deutsch-rechtliche Gedanke des „Hand wahre Hand!“ obwalten. Die Parteien haben wirklich den weiteren Erfolg beabsichtigt, und der Fiduciant muß auch die sich für ihn daraus ergebenden Nachteile tragen, ebenso wie er auch die event. Vorteile durch die Rechtsstellung des Fiduciars genießt.

Unhaltbar und dem Wesen des Eigentums widersprechend scheinen mir die Ansichten, die eine doppelte Erscheinungsform des Eigentums in diesem Falle annehmen, der Art, daß zwar gegenüber Dritten Eigentum übergegangen sei, nicht aber unter den Parteien, abgesehen davon, daß das Konkursbeschlagsrecht sich doch recht eigentlich als Beteiligung Dritter darstellt.[59]) Wie soll das Eigentum, das doch als das einheitliche, grundsätzlich unbeschränkte Recht an einer Sache gilt, sich so in zwei Funktionen spalten lassen! Dann wäre es eben kein Eigentum mehr!

Auf Grund Eigentums könnte eine Aussonderung demnach nicht erfolgen. Es bedürfte einer besonderen und ausdrücklichen Vorschrift in der K.O., die dieses Recht ermöglichte; und eine solche ist nicht vorhanden.[60])

Die herrschende Meinung dagegen, besonders Kohler,[61]) gibt dem Fiducianten ein solches Aussonderungsrecht vor allem aus praktischen Erwägungen heraus. Kohler ermöglicht dies auf Grund einer dem Beschlagsrecht entgegenstehenden exceptio doli generalis. Diese könnte doch aber

---

[58]) Lang im Arch. f. civ. Praxis. Bd. 83. S. 336.
Hellwig, Verträge. S. 237.

[59]) cf. E. R. G. 45, 85.
„ 27, 129.
Jäger, S. 236. Anm. 3 zu § 43.

[60]) cf. Hellwig, Civilprozeßrecht. I. S. 225. Anm. 13.
Biermann, S. 236.

[61]) Kohler, Lehrb. d. Konkursrechts. § 35. S. 181.
Crome, § 76. S. 334. Anm. 8.
vgl. die eingehenden Literaturnachweise bei Jaeger S. 364.
Alfred Schulze (in Iherings Jahrb., Bd. 43, S. 31) nimmt Vollrecht unter Resolutivbedingung an und leitet diese Gestaltung aus dem Deutschen Recht der Salmannen her.

nur gegen den Fiduciar wirken. Soll man sie auch dem dritten pfändenden Gläubiger oder Konkursverwalter entgegenhalten, der ja gar nicht dolos handelt, wenn er sein Recht gegen das Eigentum des Schuldners verfolgt!

Man muß ja nun zugeben, daß dieses Aussonderungsrecht als erstrebenswertes Ziel anzusehen ist, und wird vielleicht der herrschenden Meinung und der Praxis des Reichsgerichts weichen, wenn man annehmen muß, daß sich bereits ein Gewohnheitsrecht gebildet hätte, das dem Fiducianten ein Aussonderungsrecht im Konkurse des Fiduciars zuspricht.[62])

Bei dieser Annahme kämen wir also zu dem Resultat, daß die dritten Spender und event. die Arbeiter direkt kraft Aussonderungsrechts ihre Zahlungen herausfordern könnten, freilich wohl nur gegen Sicherstellung der bereits entstandenen Pensionsansprüche — eine Lösung, die ich für den konkreten Fall der Pensionskasse auf Grund meiner obigen Ausführungen ablehnen muß.

§ 14.

III. Die Austeilung der Vermögensmasse an die Berechtigten.

Zum Ausgangspunkte zurückkehrend, bleibt uns jetzt noch die Frage zu erörtern: Was wird aus dem nicht rechtsfähigen Verein und dem ihm gehörigen Vermögen im Falle des Konkurses des Unternehmers?

Die Pensionskasse ist gegründet für invalide Arbeiter und Angestellte speziell dieses Unternehmers. Selbstverständlich haben nur sie die Möglichkeit, Mitglieder dieses Kassenvereins zu sein, und zwar auch nur solange sie zum Personal dieses Unternehmers gehören. Man kann sagen: diese Zugehörigkeit ist Bedingung der Kassenmitgliedschaft. Das ist der klare Wille des Statuts, und nur so wird das Wesen des Instituts gewahrt.

[62]) cf. Biermann. S. 236. Anm. 11.
„ S. 237.

Wenn nun der gewerbliche Betrieb dieses Unternehmers endigt resp. wenn die unternehmende Aktiengesellschaft in Konkurs fällt, dann wird die Mitgliedschaftsbedingung unmöglich, es sei denn, daß der Betrieb vielleicht durch Zwangsvergleich wieder auflebt oder sonst ein Unternehmen sich aufbaut, das materiell und formell die Fortsetzung des alten Unternehmens bedeutet. In diesem Falle könnte die Gemeinschaft aller Arbeiter, also die Mitgliederversammlung, ein einstweiliges Organ wählen, das berechtigt wäre, den Verein nach außen zu vertreten und event. Festsetzungen mit dem neuen Unternehmen zu treffen. Ein solches besonders gewähltes Organ wäre auch berechtigt, die Herausgabe des Vermögens zu verlangen, wenn dieses auf depositum gegeben ist. Die vorhin behandelte Kommission, die ja doch als solche wegen Fehlens des bisherigen Leiters gar nicht einmal mehr vollständig ist, wäre zur Herausforderung nur befugt, wenn sie sich auf spezielle Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung berufen könnte.

Steht der Untergang des Unternehmens fest, dann ist meines Erachtens die Bedingung der Mitgliedschaft definitiv unmöglich geworden, ebenso wie ja auch der Zweck des Vereins, der die Unterstützung der Arbeiter gerade **dieses** Unternehmens zum Inhalt hatte, hinfällig geworden ist. Daraus ergibt sich unbedenklich, daß die weitere Mitgliedschaft bei diesem Verein unmöglich geworden, der Verein also ipso jure aufgelöst **ist.**[63]) Der Vorschrift des § 726 B.G.B., daß der Verein bei Unmöglichwerden seines Zweckes endigt, bedarf es demnach gar nicht mehr. Daß das Unmöglichwerden der Bedingung einfach jetzt eine unbedingte Mitgliedschaft zur Folge hätte, wie das Reichsgericht Bd. 33, No. 38 sagt: „die Bedingung gegenstandlos" würde, möchte ich nicht annehmen, da mir dies nicht dem im Statut enthaltenen Willen und dem Wesen des Instituts zu entsprechen scheint.

Da so auch der Zweck des Vereins unmöglich geworden ist, die Zuwendungen an ihn aber aus „dem rechtlichen Grunde", die Arbeiter und Angestellten gerade dieser

---

[63]) vgl. Kipp in Iherings Jahrb. Bd. 35. S. 319ffg.

Fabrik für den Fall ihrer Invalidität zu sichern, gemacht sind, so ist dieser rechtliche Grund als „später weggefallen" zu erachten. Daraus ergibt sich nach B.G.B. § 812 I 2, daß denjenigen, die solche Zuwendungen gemacht haben, eine condictio gegen den insofern als fortbestehend geltenden Verein zu geben ist.[64]) Dieses Recht stände also auch dem Konkursverwalter des Unternehmers zu. Er könnte die 10 000 M. in unserm konkreten Falle, die die Aktiengesellschaft dem Verein als Fonds überwiesen hatte, ebenso event. spätere Ueberweisungen, insoweit der rechtliche Grund wirklich hinfällig geworden ist, in die Masse kondicieren. Das ist das einzige Recht, das dem Verwalter zuzugestehen ist. Demgegenüber ist nun aber auch zu beachten, daß die condictio nur auf die Bereicherung geht, also nur soweit das Vereinsvermögen wirklich zurzeit der Rückforderung noch bereichert ist (§ 818 IV), insbesondere also nicht gegeben wäre, wenn die Zuwendung für Pensionen verbraucht wäre.[65])

Die Auflösung des Vereinsvermögens erfolgt nach den Vorschriften des Gesellschaftsrechts.[66]) § 713 I verlangt, daß zunächst die gemeinschaftlichen Schulden bei der Auseinandersetzung zu berichtigen sind. Dazu gehören auch die bereits entstandenen Pensionsansprüche. Sie sind eben Verpflichtungen, die die Vereinskasse vor allen andern treffen. Da die Zahlung fortlaufender Pensionen unpraktisch wäre, weil dann ein bestimmtes Kapital bis zum Tode der

[64]) beachte auch die condictio aus § 527 B. G. B.

[65]) Das ist natürlich ausgeschlossen, wenn, wie meist, statutarisch oder bei der einzelnen Zuwendung bestimmt ist, daß nur die Zinsen für Pensionen verbraucht werden dürfen. Gleichwohl kann man hierin nicht nur eine Zuwendung des bloßen Zinsgenusses unter Vorbehalt des Kapitals sehen, sondern es ist dies nur als reine Verwaltungsvorschrift zu betrachten.

[66]) Die Bestimmung des Vereinsrechts, daß das Vermögen eines Vereins, der nicht ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder dient — das läge hier vor, da auch ehemalige Mitglieder und der Unternehmer interessiert sind — dem Staate anheimfällt zu sinnentsprechender Verwendung, kommt beim rechtsfähigen Verein nur in Betracht bei dahingehendem Mitgliederbeschluß. — cf. B. G. B. § 54 u. 731 „in Ermangelung einer andern Vereinbarung". — § 45 II.

Berechtigten flüssig gehalten und immer wieder einzelne Nachverteilungen stattfinden müßten, wird es das Vorteilhafteste sein, diese Berechtigten mit einem Teil des Kassengrundkapitals, das dann eben gegen die event. Verwaltungsvorschrift angegriffen werden müßte, in eine Rentenanstalt auf Lebenszeit einzukaufen, wenn sie sich nicht kapitaliter abfinden lassen wollten. Diese Rentenanstalt ist dann verpflichtet, den einzelnen Invaliden die bestimmten Renten bis zu ihrem Tode zu zahlen. Sie trägt das Risiko. Die erforderliche Rentenkaufsumme wird natürlich geringer sein als das zur Aufbringung der Pensionssumme als Zinsen erforderliche Kapital, aber höher als die Pensionssumme. Sie wird unter Benutzung der Mortifikationstabellen statistisch von der Rentenanstalt festgestellt.

In welchem Verhältnis stehen nun aber die wegen ihrer Zuwendungen an den Verein Condictionsberechtigten zu dieser Kaufsumme? Es ist durchaus billig, daß auch sie einen Teil derselben tragen; wird doch insoweit als sie beitragen, wirklich der „rechtliche Grund", zu dem ihre Zuwendung geschah, nicht hinfällig. Sie werden demnach nicht die gesamte Zuwendung, die sie gemacht haben, kondicieren können, sondern nur einen Teil derselben, nämlich nur soviel, als um wieviel nach Zahlung der Rentenkaufsumme das Vereinsvermögen noch bereichert ist, resp. sein würde.

Ich darf dies vielleicht an einem kraß gewählten Beispiele erläutern:

Nehmen wir an, daß sämtliche Zinsen der 220 000 M. jährlich für Pensionen verbraucht wären, die Rentenkaufsumme 100 000 M. betrage, die Summe der Beiträge 90 000 Mark, der Fonds und die sonstigen Zuwendungen 10 000 M. + 120 000 M. Nehmen wir ferner an, daß alle Zuwender ihr Condictionsrecht geltend machen, so wird sich die für sie alle zusammen verfügbare Summe aus folgender Proportionalrechnung ergeben:

x sei der von den Zuwendern zu tragende Teil der Rentenkaufsumme:

$$x : 100\,000 \text{ M.} = (10\,000 \text{ M.} + 120\,000 \text{ M.}) : 220\,000 \text{ M.}$$

$$x = \frac{100\,000 \cdot (10\,000 + 120\,000)}{220\,000} \text{ M.}$$

$$x = \frac{130\,000}{22} \text{ M.} = 59090{,}900 \ldots \text{ M.}$$

Die gesuchte verfügbare Summe für alle:

$$= (130\,000 - 59090{,}909 \ldots) \text{M.}$$
$$= \mathbf{70909{,}10 \text{ M.}}$$

Für die Fondsstiftung von 10 000 M. bliebe hiervon:

der 13. Teil = 5454,54 M.

Also auch der Konkursverwalter könnte nur einen durch solche Verhältnisrechnung bestimmten Teil der Ueberweisungen durch Condictionsklage in die Masse ziehen. Diese Condictionsansprüche zählen ebenfalls zu den nach § 733 I zu befriedigenden Vereinsschulden.

Aus dem verbleibenden Rest werden sodann die Einlagen zurückerstattet und der Ueberschuß verhältnismäßig geteilt. Uebersteigen die Einlagen den verbleibenden Rest, so kann nur eine Verteilung nach Verhältnis der Beiträge erfolgen. Bei diesem Beitragsersatz werden natürlich die Rentenempfänger, die ja auch infolge ihrer Invalidität aus der Arbeiterschaft und somit dem Verein ausgeschieden sind, nicht berücksichtigt, sondern nur die zurzeit der Konkurseröffnung vorhandenen Mitglieder der Kasse.

Diese Gestaltung der Rechtslage erscheint als eine den billigen Anforderungen aller Beteiligten voll gerecht werdende.

Sollte die Mitgliederversammlung des Kassenvereins ein Fortbestehen des Vereins beschließen, so hat dieser Beschluß gegenüber den Condictionsberechtigten gar keine Wirkung. Denn im rechtlichen Sinne ist Fortbestehen überhaupt unmöglich und durch diesen Versammlungsbeschluß ein ganz neuer Verein zur Entstehung gelangt. Ein solcher Beschluß würde daher der Einstimmigkeit aller früheren Mitglieder bedürfen. Die dissentierenden hätten ein Recht auf

Ausantwortung des ihnen zustehenden Vermögensanteils ohne irgend welche Rücksicht auf die Neugründung.

Andererseits ist der so geschaffene neue Verein frei von der Bindung an ein bestimmtes gewerbliches Unternehmen, wird demnach nach den gewöhnlichen Regeln der „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit" zu behandeln sein, also durch event. Strafe zur Nachsuchung der Genehmigung und somit zur Erlangung der Rechtsfähigkeit anzuhalten sein.

C. Schluß.

§ 15.

Die unzulängliche Regelung im B.G.B.

Die Schwierigkeiten, die sich unserer Bearbeitung entgegenstellten, lagen vor allem in der zivilrechtlichen, materiellen Seite des Falles, in der Bestimmung des Wesens der Kasse. Aus dem gewonnenen Begriff leiteten sich die Folgerungen mit Leichtigkeit ab. Man ist bei dieser Wesensbestimmung zunächst rein auf eine Beurteilung ex aequo et bono angewiesen, da fast jede positive Gesetzesunterlage fehlt. Der von mir bereits einmal erwähnte Wunsch Kohlers, das B.G.B. hätte die fiduciarischen Stiftungen wenigstens in Kürze regeln sollen, läßt sich wohl verallgemeinern. Man hätte billigerweise im B.G.B. bei den so oft den Rechtsverkehr beschäftigenden Instituten wie dem Sammelvermögen und auch dem nicht rechtsfähigen Verein eine eingehende Feststellung erwarten können. Denn daß besonders die kurze Verweisung des § 54 auf das Gesellschaftsrecht vollkommen unzulänglich und teilweise sogar unzutreffend ist, ist von der Wissenschaft ja allgemein an-

erkannt. Der Gedanke, den Lebensnerv eines Instituts durch Subsumption desselben unter eigentlich nicht für es passende Normen zu unterbinden, ist doch, abgesehen davon, daß er bei der Lebenskraft dieses Instituts den gewünschten Erfolg nicht haben konnte, für einen Gesetzgeber nicht angemessen. Entweder hätte eben der nicht rechtsfähige Verein gänzlich unmöglich gemacht oder ihm eine seinem Wesen und seiner Bedeutung im Rechtsleben gerecht werdende, klare gesetzliche Regelung zuteil werden sollen. Dann hätte die Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiete und der Widerstreit der Meinungen nie einen solchen Umfang annehmen können.

Es wäre also diese noch nachträgliche Regelung ein billiges Postulat an das B.G.B.!